



EVANGELISCHE
JUGEND
IN SACHSEN

• +

Transparent . und besonnen



Schutzkonzept zur Prävention
sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende
des Evangelisch-Lutherischen
Landesjugendpfarramtes Sachsens





Transparent und besonnen

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende des Evangelisch-Lutherischen Landesjugendpfarramtes Sachsens

Inhaltsverzeichnis

	Zuständige Personen und Kontaktdaten	4
1	Grundorientierung	6
2	Leitbild	7
3	Grundhaltung zur Sexualität	8
4	Organisationsstruktur	10
5	Organigramm des Landesjugendpfarramtes	12
6	Gesetzliche Grundlagen	13
7	Prävention	14
	7.1 Potential- und Risikoanalyse	14
	7.2 Verhaltenskodex	17
	7.3 Erweitertes Führungszeugnis und Bewerbungsverfahren	18
	7.4 Abstinenz- und Abstandsgebot	18
	7.5 Fort- und Weiterbildung für den Bereich Prävention	19
	7.6 Schutz in der digitalen Welt	19
8	Verdacht, Fallklärung und Intervention	21
	8.1 Verdachtseinschätzung	22
	8.2 Meldung eines Verdachtes	23
	8.3 Vorgehen im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt/Kindeswohlgefährdung	24
	8.4 Intervention – zuständige Stelle im Landeskirchenamt	25
	8.5 Kriseninterventionsteam des Landesjugendpfarramtes	25
9	Fehlerkultur	27
10	Allgemeines Beschwerdemanagement	27
11	Beschwerdebearbeitung	28
12	Institutionelle Aufarbeitung	28
13	Rehabilitierung von falsch Beschuldigten	29
14	Evaluation und Überarbeitung	29
15	Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung	30
	Anhang	31

Vorbemerkung

Alle Menschen haben ein Recht auf Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene, ältere Jugendliche oder durch Gleichaltrige können zu großem Leid führen, die Folgen belasten nicht selten ein Leben lang. Gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen stehen wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelisch-Lutherischen Landesjugendpfarramt Sachsens in einer besonderen Verantwortung.

Wir verstehen uns als aktiv und aufmerksam, offen und verantwortlich, indem wir den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen priorisieren. Wir sind entschlossen, aktiv gegen Gewalt vorzugehen.

Dabei sind aufgrund unserer Grundüberzeugung und unseres gesellschaftlichen Auftrages die Etablierung eines Schutzkonzeptes und die Enttabuisierung des Themas für uns von elementarer Bedeutung.



Zuständige Personen und Kontaktdaten

1. Erweitertes Führungszeugnis und Verhaltenskodex

Erweitertes Führungszeugnis von hauptberuflich angestellten Mitarbeitenden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Dienststelle Landesjugendpfarramt

Bertram Gläser	bertram.glaeser@evlks.de	0351 4692-132
Jonas Göbel	jonas.goebel@evlks.de	0351 4692-140

Erweitertes Führungszeugnis von ehrenamtlich Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes

Rüdiger Steinke – Geschäftsführer im Landesjugendpfarramt	ruediger.steinke@evlks.de	0176/ 51379815
--	--	----------------

Referentinnen und Referenten der Fachbereiche, in denen Ehrenamtliche tätig sind:

Gerd Anacker – Bildungsreferent Ev. Tagungs- und Freizeitstätte	gerd.anacker@evlks.de	0160/ 96675797
Johannes Bartels – Jugendevangelisation und Konfirmandenarbeit	johannes.bartels@evlks.de	01525/ 5277866
Heike Gruhlke – Sozialdiakonische Kinder- und Jugendarbeit (SOJA)	heike.gruhlke@evlks.de	0151/ 42012938
Steffen Göpfert Jugendpolitische Bildung	steffen.goepfert@evlks.de	0173/ 1601528
Saskia Großmann-Wagner Jugendarbeit Barrierefrei	saskia.grossmann@evlks.de	0175/ 6677220
Carsten Hauptmann Jugendmusik	carsten.hauptmann@evlks.de	0151/ 53660462
Falk Herrmann Bildungsreferent	falk.herrmann@evlks.de	0174/ 3207265
Matthias Kipke Jugendarbeit Barrierefrei	matthias.kipke@evlks.de	0157/ 34353584
Gilbert Peikert Sportarbeit	gilbert.peikert@evlks.de	0160/ 94901951
Kristin Preuß Konfirmandenarbeit	kristin.preuss@evlks.de	0176/ 32738649
Stefanie Stange Schulbezogene Jugendarbeit	stefanie.stange@evlks.de	0151/ 16479597
Lars Schwenzer Theaterpädagogik	lars.schwenzer@evlks.de	0172/ 6204106

2. Krisen-Interventionsteam

Grundsätzlich

Georg Zimmermann Landesjugendpfarrer	georg.zimmermann@evlks.de	0160/ 99852373
Rüdiger Steinke Landesgeschäftsführer	ruediger.steinke@evlks.de	0176/ 51379815
Heike Siebert Präventionsbeauftragte der EVLKS	heike.siebert@evlks.de	0177/ 4562567

+ Abteilungsleiter für den Arbeitsbereich, in dem der Verdachtsfall liegt

Zusätzlich

bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende/ Ehrenamtliche

Kristin Preuß Öffentlichkeitsarbeit	kristin.preuss@evlks.de	0176/ 32738649
---	--	----------------

Zusätzlich

wenn Minderjährige betroffen sind

Heike Siebert – Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft)	heike.siebert@evlks.de	0177/ 4562567
--	--	---------------

3. Beschwerdebearbeitung

Rüdiger Steinke Landesgeschäftsführer	ruediger.steinke@evlks.de	0176/ 51379815
---	--	----------------

Hinweise:

1. Die Personen und Kontaktdaten sind auch auf der Homepage der Evangelischen Jugend in Sachsen veröffentlicht und werden dort fortlaufend aktualisiert.
2. Im Landesjugendpfarramt besteht eine Sondervereinbarung zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen. Die Referentinnen und Referenten sind berechtigt, für Ehrenamtliche in ihrem Fachbereich Einsicht zu nehmen. Dies wird dokumentiert

und im eigenen Fachbereich abgeheftet. Alle Referentinnen und Referenten sind über den Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen informiert und unterschreiben eine Verschwiegenheitsvereinbarung. Diese Sondervereinbarung wurde in enger Absprache mit der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens getroffen.



1 Grundorientierung

Schweigen hilft nur den Täterinnen und Tätern. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie mangelnde Transparenz müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen. Wir werden daher unseren Beitrag für ein weiterhin zu steigerndes gesamtgesellschaftliches Engagement gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen leisten.

Schutz wird nur dann wirksam sein, wenn sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr darstellt. Sensibilisierung wie auch Sprachfähigkeit über alle Formen von sexualisierter Gewalt sind unabdingbar.

Wir halten die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt für wichtig und notwendig. Sie soll gesamtgesellschaftlich dazu beitragen, durch sexualisierte Gewalt in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns, alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Betroffenen zugehört wird und sie dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten. Unser vorrangiges Ziel ist die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit. Ein wirksames Schutzkonzept dient hier als allgemeine Grundlage gelingender Prävention und Intervention. Dabei ist zu beachten, dass eine nachhaltige Präventionsarbeit nur durch regelmäßig wiederholte partizipative Selbsteinschätzung und Potential- und Risikoanalyse zu gewährleisten ist.

Wir schaffen einen Schutzraum für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass kein Kind, kein Jugendlicher, keine Jugendliche, keine Schutzbefohlenen Betroffene von jeglicher Form von Gewalt werden. Wir bestärken diese Personengruppen darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen einen verbindlichen Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen. Dazu dient unser Schutzkonzept.

(Hinweis: Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die auf Grund von Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z.B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters angehört (z.B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person durch die Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters/der Täterin überlassen worden oder ihm/ihr im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.)





2 Leitbild

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene benötigen Menschen, denen sie sich anvertrauen können. Sie brauchen sichere Orte, an denen sie Bildung erfahren und ihre Freizeit verbringen können sowie bedarfsgerechte Unterstützungsangebote erhalten.

Alle Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramts haben zu sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Diese basiert auf unserer kirchlichen, gesellschaftlichen und gesetzlichen Wertevorstellung und dem biblischen Menschenbild, dass keinem Menschen vorsätzlich Leid angetan werden darf. Jeder Mensch ist gewollt und einzigartig von Gott erschaffen.

Wir beziehen klar Position, nehmen unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung wahr und verleihen so insbesondere denen eine Stimme, die oftmals überhört werden. Eine Kultur der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation sind uns besonders wichtig.

Wird das Wohl der Kinder und Jugendlichen durch hauptamtlich Mitarbeitende beeinträchtigt, so hat das Kindeswohl Priorität. So ist die Leitlinie 14 des Leitbildes der Ev. Jugend in Sachsen zu verstehen: „Hauptberuflich Mitarbeitende ... sind sich ihrer prägenden Wirkung bewusst und entwickeln ihre Rolle als Mentoren und Coaches. Es gibt ein geregeltes Feedback. Dabei lassen Hauptberufliche zu, dass andere sie auf ihr Verhalten hin ansprechen.“



3 Grundhaltung zur Sexualität

Für Mitarbeitende des Landesjugendpfarramtes gehört Sexualität zum Entwicklungsprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie ist ein natürlicher Bestandteil des Lebens. „Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen.“ (Dr. Wilke, *Sexualwissenschaftler, Berlin, 2022*)

Sexuelle Gesundheit setzt demnach eine positive und respektvolle Haltung zur Sexualität im Allgemeinen voraus. Zudem benötigt sie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen. Das Landesjugendpfarramt sieht Vielfalt als Stärke und erkennt sie als Ressource an. Aus diesem Grund setzen sich die Mitarbeitenden gleichermaßen für die Rechte von queeren Menschen ein. Kein Mensch ist auf Grund seiner sexuellen Identität zu diskriminieren. Alle haben das Recht darauf, frei von Zwängen, Diskriminierung und Gewalt persönliche Erfahrungen zu sammeln und die eigene Sexualität zu leben, sofern die Würde und Rechte anderer dabei geachtet werden.

Wir berufen uns dabei auf den Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention, mit dem sich die Vertragsstaaten verpflichten, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexualisierter Gewalt zu schützen.



Sexualpädagogischer Baustein im Schutzkonzept

Die im Schutzkonzept aufgelisteten präventiven Bausteine und Maßnahmen brauchen eine Einbindung in ein sexualpädagogisches Konzept oder in die bestehenden sexualpädagogischen Leitlinien, um im täglichen Umgang miteinander Wirkung entfalten zu können. Auf der Grundlage des Wissens, dass Sexualität eine gute Gabe Gottes ist, stellt ein solches Konzept die Basis für eine gemeinsame Haltung im Umgang mit dem Thema Sexualität dar. Es werden Maßnahmen beschrieben, die Ängste nehmen, Sprachbarrieren überwinden und Mitarbeitenden helfen, Situationen zu erkennen, die sexualisierte Übergriffe begünstigen können.



Baustein: Sexuelle Bildung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz. Dieser Schutz darf aber nicht ihr Bedürfnis nach – z.B. sexuellen – Erfahrungsräumen überlagern: Die Prävention vor sexualisierter Gewalt bedeutet nicht die Prävention vor Sexualität. In den Präventionsstrategien geht es darum, die positive Kraft der Sexualität zu bejahen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenskompetenz zu stärken. In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein von Prävention sexualisierter Gewalt und fester Bestandteil eines Schutzkonzeptes.



Kindlicher Sexualität gerecht werden

Der Mensch ist ein sexuelles Wesen, von Anfang an. Darum ist die Auffassung auch nicht zutreffend, dass sexuelle Bildung eine „Frühreife“ nach sich ziehen kann. Sexualität ist ein Lebensthema; die sexuelle Entwicklung läuft nicht einfach als biologisches Programm ab, sondern findet im Prozess und in der Auseinandersetzung mit anderen Menschen statt. Dafür braucht es Schutz- und Erfahrungsräume, die ein Rechte- und Schutzkonzept gewährleisten muss. Dabei gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen kindlicher Sexualität und erwachsener Sexualität. So kann es zwar ähnliche körperliche Reaktionen hervorrufen, wie z.B. schöne Gefühle bei Kindern, wenn sie etwa auf einem Kissen herumrutschen. Kinder schreiben



den Erlebnissen aber eine völlig andere Bedeutung zu als Erwachsene, sie haben eine ganz andere Wahrnehmung von dem, was da gerade passiert. Es ist also entscheidend, nicht die eigene erwachsene Sicht auf das kindliche Verhalten zu übertragen (etwa, wenn Kinder Körpererkundungsspiele, sogenannte Doktorspiele spielen). Das ist nicht immer leicht, und auch deshalb ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie, mit eigenen Werten, Normen und Erfahrungen so wichtig. Kindliche Sexualität ist spontan, neugierig, spielerisch; es geht um Geborgenheit und Kuscheln und das Körpererleben mit allen Sinnen. Sie kann im selbstbezogenen Spielen, durch Erkundungs- und Rollenspiele ausgelebt und erprobt werden. Das eigene Handeln wird nicht bewusst als sexuell wahrgenommen. Es gilt: „Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen.“ Dafür braucht es einen Schutzraum.

//// Kinderrechte vereinbaren

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt muss Hand in Hand gehen mit der Gewährleistung weiterer Kinderrechte, nämlich der auf Befähigung, Partizipation und Information und im Jugendalter auch dem Recht auf selbstbestimmtes, grenzachtendes Leben der eigenen Sexualität. All dies gemeinsam ist entscheidend, damit das Kindeswohl gewährleistet werden kann. Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahr- und ernstnimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: Sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. So geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und auch Grenzen kommunizieren. Kinder und Jugendliche müssen ihrem Entwicklungsstand angemessen über Sexualität und auch sexualisierte Gewalt aufgeklärt werden – dies ist ein essenzieller Bestandteil der Prävention.

//// Sexualpädagogischer Baustein

Ein sexualpädagogischer Baustein muss mit dem Schutzkonzept Hand in Hand gehen und den Aspekt der sexuellen Bildung in der Organisation verankern. Dieser kann:

- Sexualität als etwas grundsätzlich Positives, als menschliche Eigenschaft und Ressource beschreiben,
- die sexuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anerkennen und Lust als positive Lebensenergie beschreiben,
- sexuelle Rechte anerkennen und Selbstbestimmung ermöglichen,
- sexuelle und geschlechtliche Identität thematisieren und Diskriminierung verhindern,
- die Bedingungen klären, unter denen es Erlaubnis- und Erfahrungsräume in der Einrichtung gibt,
- eine Kultur des Sprechens über Körper und Sexualität etablieren; Sexual- und Körperaufklärung gewährleisten.

An einem sexualpädagogischen Leitfaden wird bis Ende 2027 gearbeitet.



4 Organisationsstruktur

Die Formate der vom Landesjugendpfarramt durchgeführten Veranstaltungen sind sehr vielfältig. Die generelle Kern-Zielgruppe ist klar definiert: Jugendliche im Alter von 13 bis 27 Jahren werden durch verschiedenste Angebote und Aktionen angesprochen. Ins Geschehen sind weitere Menschen involviert. So sind bei minderjährigen Jugendlichen Eltern oder andere Betreuende Ansprechpersonen bei aufsichtsrelevanten Themen. Im Arbeitsbereich Jugendarbeit Barrierefrei (JuB) reicht diese Verantwortungsübernahme bei betreuten Personen häufig auch über das 18. Lebensjahr hinaus. Das heißt, diese Personen müssen bei Planungen, Absprachen bzw. Organisation zwingend mit einbezogen werden.

Bei manchen Maßnahmen liegen die Zielgruppen nicht im Rahmen des Jugendverbandes Evangelische Jugend in Sachsen, sondern sind u.a. auf Schulklassen, wie z.B. bei TEOoutdoor, ausgerichtet. Das heißt, es kommt zu vielfältigen persönlichen Kontakten mit minderjährigen, jugendlichen und multiplikatorisch tätigen Menschen (z.B. Lehrkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen von Bildungseinrichtungen) sowie Lernenden (Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende) innerhalb und außerhalb der Ev. Jugend in Sachsen.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Veranstaltungen ausschließlich für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bestimmt.



Veranstaltungen von und mit Ehrenamtlichen

Die Arbeit im und für den Jugendverband impliziert die Mitarbeit vor allem jugendlicher ehrenamtlich tätiger Menschen. Diese engagieren sich u.a. in der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, von der Kleingruppe bis hin zu Großveranstaltungen. Begegnungen dieser Art erfolgen im zeitlichen Rahmen von wenigen Stunden bis hin zu mehreren Tagen. Der Charakter der Veranstaltungen umfasst dabei Freizeitaktivitäten, Camps, aber auch Bildungsreisen im In- und Ausland. Im Arbeitsbereich JuB – Jugendarbeit Barrierefrei – stehen darüber hinaus Jugendliche ohne Behinderungen Jugendlichen mit Behinderungen assistierend (geschult) zur Seite. Die Assistenzaufgaben umfassen dabei eine einfache Begleitung bis hin zu einer Rundumversorgung mit Körperpflege und weiteren persönlichen Unterstützungen. Die assistierenden Jugendlichen werden auf ihre Einsätze vorbereitet und geschult. Das bedeutet für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen erhöhte Vorbereitungsaktivitäten und eine sehr spezialisierte Vorbereitung.



Veranstaltungen von und mit hauptberuflich Mitarbeitenden

Die meisten Veranstaltungen werden von hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortet. Diese sind aktiv oder passiv am Geschehen beteiligt. Fachtagungen, Seminare, Gremien der Jugendbeteiligung und Netzwerkarbeit in den jeweiligen Fachgebieten bilden dabei die Grundlage für eine fundierte Jugendarbeit. Sie sind thematisch breit gewichtet, z.B. in Bereichen wie Politische Jugendbildung, Bildung in und für die Jugendverbandsarbeit, Theater- und Spielpädagogik, Evangelisation oder musikalische und sportbezogene Weiterbildung, und auf unterschiedliche Zielgruppen hin ausgerichtet, z.B. für ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende der Sozialdiakonischen Kinder- und Jugendarbeit oder der Arbeit mit zu Konfirmierenden.



LandesKonfiCamp und Fahrten des Arbeitsbereiches Schulbezogene Jugendarbeit

Eine besondere Veranstaltung ist das LandesKonfiCamp, das sich an Konfirmandengruppen mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden richtet. Hier wird die konkrete Aufsichtspflicht teilweise an die mitreisenden Gruppenleitungspersonen delegiert. Die Gesamtleitung des LandesKonfiCamps wiederum gewährleistet, dass die Gruppenleitung über ihre Pflicht informiert ist, erweiterte Führungszeugnisse und Verhaltenskodices der teilnehmenden Teamerinnen und Teamer zu überprüfen und die Aufsicht über ihre jeweilige Gruppe zu organisieren.

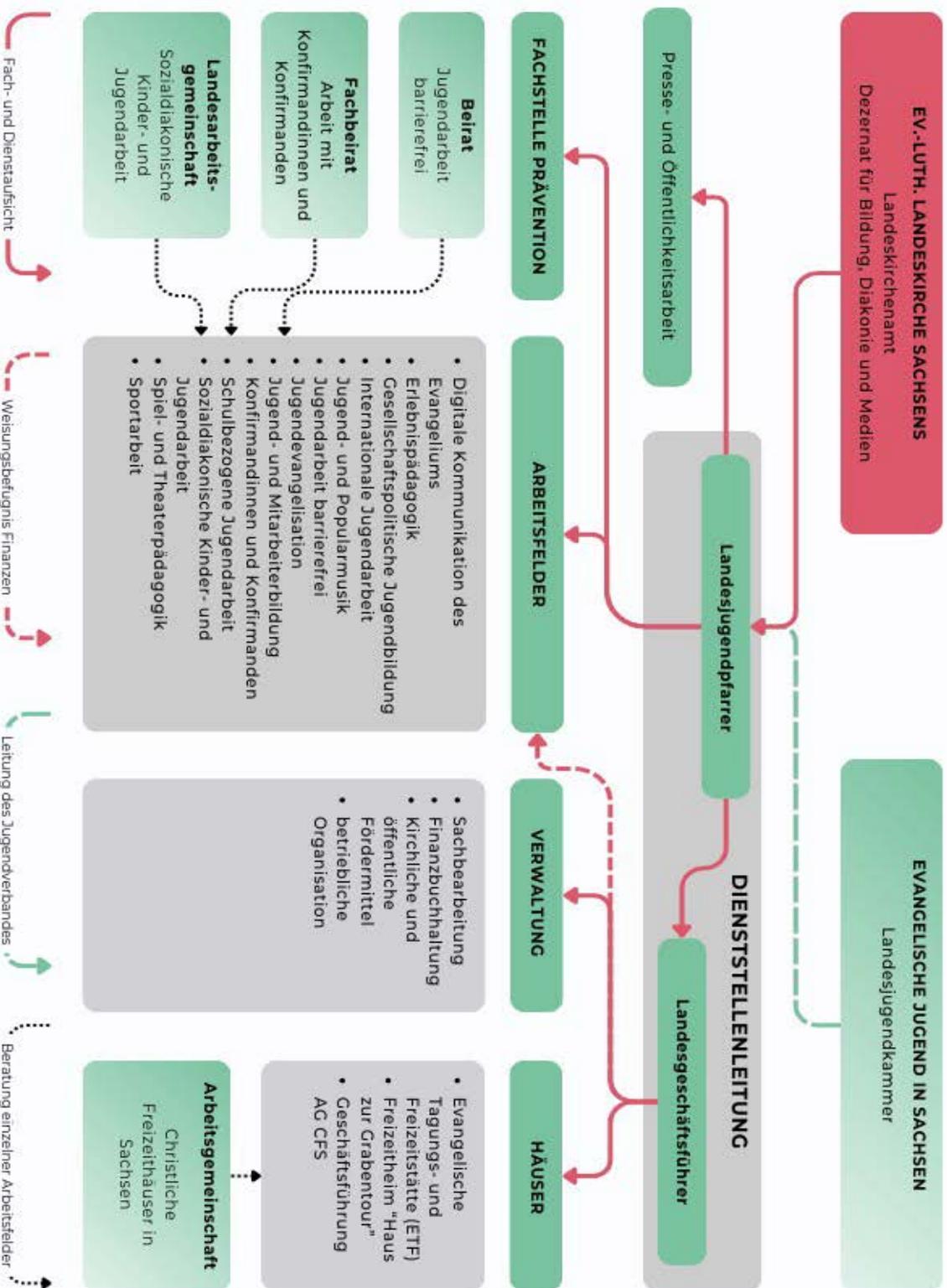
Ähnliches gilt für Fahrten der Schulbezogenen Jugendarbeit und für internationale Jugendbegegnungen. Hier obliegt die Aufsichtspflicht den begleitenden Lehrerinnen und Lehrern.

Für ausgewählte Veranstaltungen, wie das LandesKonfiCamp oder internationale Jugendbegegnungen, müssen veranstaltungsbezogene Schutzkonzepte erstellt werden.



Sachbearbeitung, Verwaltung, Buchhaltung

Um einen reibungslosen Ablauf der vielfältigen Maßnahmen zu gewährleisten, steht hinter den Referentinnen und Referenten des Landesjugendpfarramtes ein Team von Mitarbeitenden der Verwaltung und Buchhaltung. Auch wenn diese hauptsächlich mit Verwaltungsvorgängen und der Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen beschäftigt sind, gibt es Schnittstellen und Begegnungen mit Teilnehmenden und Interessierten an den Veranstaltungen des Landesjugendpfarramtes.



Stand 08/2024

5 Organigramm des Landesjugendpfarramtes



6 Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 wurde der Kinderschutz in Deutschland in seiner Bedeutung und Notwendigkeit bestärkt.

Nach § 8a SGB VIII ist von der öffentlichen Jugendhilfe in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die nach dem Sozialgesetzbuch Leistungen erbringen, sicherzustellen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung entsprechend wahrgenommen wird. Die inhaltliche Intention des Schutzauftrages der Kindeswohlgefährdung ist in die Arbeit aufzunehmen und umzusetzen.

Um den Schutz für Kinder und Jugendliche optimal zu gewährleisten, steht nach § 8b SGB VIII den Einrichtungen Beratung und Begleitung zur Wahrung des Kindeswohls zur Verfügung. Durch die Benennung einer Präventionsbeauftragten (Fachstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens) und ausgebildeten Fachkraft im Kinderschutz und zugleich insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) ist im Landesjugendpfarramt die Möglichkeit der Beratung gewährleistet.

Bundeskinderschutzgesetz §8a

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz sowie ein Rahmenschutzkonzept beschlossen:

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
Aktiv gegen Gewalt – Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Die Gewaltschutzverordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ergänzt die gesetzlichen Grundlagen um ein Kirchengesetz, das den Kinder- und Jugendschutz durch den Blick auf erwachsene Schutzbefohlene erweitert.

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gewaltschutzverordnung – GewSchVO vom 5. April 2022 / ABl. A 106 / Jahrgang 2022 – Nr. 11)

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2019 (ABl.EKD S. 270 i.d.F. der Berichtigung ABl.EKD 2020 S. 25)

Begriffserläuterungen

Auszüge aus § 2 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

§ 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat.

Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessene Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sind von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.



7 Prävention

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene stehen im Mittelpunkt des Gewaltschutzes im Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens. Wir treten Mitarbeitenden und unseren Zielgruppen mit Wertschätzung gegenüber. Wir achten die persönlichen Grenzen jedes Menschen. Wichtige Voraussetzungen dafür ist die Etablierung einer Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung, ein respektvoller Umgang miteinander und ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis. Arbeit mit Menschen heißt auch Beziehungsarbeit. Ein Grundbedürfnis nach Bindung haben alle Menschen, mit denen wir arbeiten. Es gilt also, unsere Sinne zu schärfen, um individuelle Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und zu achten – auch die eigenen. Präventionsarbeit soll im Vorfeld verhindern, dass es zu Übergriffen und Grenzverletzungen kommt. Primäre Prävention informiert und schafft Strukturen. Dazu gehören insbesondere Information, Schulung und Sensibilisierung.

//// Was heißt Prävention genau?

Prävention kommt vom lateinischen „praevenire“ und bedeutet „zuvorkommen“ oder „verhüten“. In der kirchlichen Arbeit steht Prävention für zielgerichtete Maßnahmen, um Schädigungen aufgrund jeglicher Form von Gewalt zu vermeiden oder das Risiko dafür zu verringern. Sexualisierte Gewalt verletzt die persönlichen Grenzen, körperlich, seelisch und/oder spirituell. Prävention hat das Ziel, diese Grenzen bewusst und begrifflich zu machen. Prävention zielt darauf, dass alle kirchlichen Mitarbeitenden, Hauptwie Ehrenamtliche, sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Alle Beteiligten sollen schützende Regelungen für sensible Situationen vereinbaren und diese einhalten – in geistlichen und seelsorglichen Beziehungen genauso wie in Begegnungssituationen bei kirchlichen Festen, Reisen, in Gruppen. Den Rahmen dafür liefern das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und eigene Schutzkonzepte. Mit Prävention ist keine zeitlich begrenzte Maßnahme gemeint. Vielmehr steht eine pädagogische Haltung dahinter. Diese zieht sich wie ein roter Faden durch die Arbeit im Landesjugendpfarramt. Allen Mitarbeitenden ist bewusst, dass wir in unserer Arbeit großen Wert auf präventive Strukturen legen. Dabei geht es sowohl um eine Sensibilisierung zur Verhinderung jeglicher Form von Gewalt als auch um die Abschreckung möglicher Täterinnen und Täter.

7.1 Potential- und Risikoanalyse

Im Rahmen des Schutzkonzeptes bildet eine Potential- und Risikoanalyse einen wichtigen Baustein der Prävention bei Angeboten für Kinder und Jugendliche. In der Risikoanalyse werden die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt. Die Potential- und Risikoanalyse ist eine realistische Einschätzung der Strukturen des Arbeitsfeldes. Es geht darum, Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

▷ siehe auch: Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Seite 5 und Anlagen

//// Zusammenfassung der Potential- und Risikoanalyse

Die Arbeitsbereiche im Ev.-Luth. Landesjugendpfarramt Sachsens sind sehr vielfältig. Deshalb ist es notwendig, einige Veranstaltungsformate besonders anzuschauen.

Folgende Veranstaltungsformate sind im Rahmen dieses Schutzkonzeptes zu beachten:

- Rüstzeiten für Jugendliche und Menschen mit Beeinträchtigungen
- LandesKonfiCamp
- Fachtagungen in allen Arbeitsbereichen
- Seminare in allen Arbeitsbereichen
- Jugendtage
- Sportveranstaltungen
- Einzelberatungen
- TEOoutdoor

//// A) Potentialanalyse

In den letzten Jahren hat die Sensibilität für die verschiedenen und oft verdeckten Formen sexualisierter Gewalt deutlich zugenommen. Allen Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes ist bewusst, dass es sich bei sexualisierter Gewalt in seinen vielfältigen Facetten nicht um Einzelfälle handelt. Es geht um strukturelle und immer gegenwärtige Formen möglichen Missbrauchs. Das Ziel der Potentialanalyse ist es, Stärken in den einzelnen Bereichen zu erkennen und im Grundsatz aufzuschreiben: Hauptberuflich Mitarbeitende des Landesjugendpfarramtes werden in Schulungen für die

Thematik sensibilisiert und erlangen Handlungssicherheit. Der Verhaltenskodex und die Schulungsmaterialien der Fachstelle Prävention in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bieten ein professionelles Material dafür. Erweiterte Führungszeugnisse wurden von allen Mitarbeitenden zur Einsichtnahme vorgelegt.

Fachexpertise zum Bereich Kinderschutz und Sensibilisierung für das Thema: „Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist vorhanden.

Die Möglichkeit des Fachaustausches und der kollegialen Beratung mit der Fachstelle Prävention wird genutzt.

Maßnahmen der Evangelischen Jugendarbeit leben generell stark von der Partizipation der Jugendlichen und können deshalb auch auf dieser Ebene vom vorhandenen Gestaltungspotenzial profitieren.

//// B) Risikoanalyse

Das Ziel der Risikoanalyse ist es, Schwachstellen und mögliche Risikofaktoren in den einzelnen Arbeitsbereichen zu erkennen und im Grundsatz aufzuschreiben. Die Ergebnisse dienen der anschließenden Arbeit. Die Risiken sollen beseitigt bzw. so weit wie möglich reduziert werden. Einige Risiken, zum Beispiel in den Seelsorge- und Beratungsangeboten, sind nicht gänzlich zu vermeiden, da es sich in vielen kirchlichen Arbeitsgebieten auch um Vertrauensverhältnisse handelt, die es ebenso zu schützen gilt.

Wichtig ist, dass eine klare Haltung bezüglich unvermeidlicher Risiken besteht. Zudem sollten Mitarbeitende sich der Risiken bewusst sein und diese in Abständen in Dienstberatungen und im kollegialen Austausch mit der Fachstelle Prävention thematisieren.

Die Risikoanalysen der einzelnen Arbeitsbereiche für die Angebote im Bereich Jugendarbeit, Mitarbeitendenbildung und Fortbildung bilden einen wichtigen Grundstein für die Zusammenfassung der Risikoanalyse im Rahmen des geforderten Schutzkonzeptes. Dabei werden die Strukturen, welche sexualisierte Gewalt und übergreifendes Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt. Voraussetzung ist eine realistische Einschätzung der Strukturen der jeweiligen Arbeitsfelder. Es geht darum, Sensibilität weiter zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die einzelnen Arbeitsbereiche zu planen und perspektivisch umzusetzen.

//// Veranstaltungsformate mit Mehrfachnennung von möglichen Risiken:

Rüstzeiten für Jugendliche (und Menschen mit Beeinträchtigungen)

Für eine begrenzte Zeit leben Jugendliche und Erwachsene miteinander auf engem Raum. Schlaf- und Sanitärräume werden gemeinsam mit anderen genutzt.

Es gibt viel weniger Privatsphäre als zu Hause, dafür wechselseitige Beziehungsdynamik mit Personen, die den Beteiligten nur teilweise bekannt sind. Es ist möglich, dass einzelne oder mehrere Teilnehmende und auch Mitarbeitende negative soziale Verhaltensweisen zeigen und damit die Gruppendynamik beeinflussen. Durch die geänderten Rahmenbedingungen entstehen Gelegenheiten zu Grenzverletzungen oder Gewalt in den verschiedensten Formen.

Mögliches Beispiel:

Die Verwendung von Smartphones kann sich negativ auswirken, wenn Personen gegen ihren Willen gefilmt und fotografiert werden und diese Aufnahmen im Internet verbreitet werden. Gleichzeitig kann durch die Rezeption von digitalen Inhalten mit sexualisiertem Charakter eine ungewollte Dynamik entstehen. Darüber hinaus ist das Risiko gegeben, dass der Konsum von Videos (abwertende Sprache, Pornografie ...) das Verhalten Einzelner oder der Gruppe beeinflusst.

Mögliche Lösung:

- Guideline – Was ist gestattet und was nicht?
- Belehrung
- Maßnahmenbezogene Regelung im Vorfeld treffen, mit dem Team klären, Belehrung (auch der Eltern)

Machtvorsprünge in unterschiedlichen Formaten der Rüstzeiten und Angebote

Mitarbeitende, besonders hauptberuflich Mitarbeitende, haben durch ihre Funktion und ihr Fachwissen einen Machtvorsprung gegenüber Teilnehmenden. Im religionspädagogischen Kontext kann sich diese Problematik auch negativ auf die Glaubens- und Selbstentwicklung junger Menschen auswirken, wenn unklar kommuniziert wird und eine Vermischung von Nähe und Distanz stattfindet, ebenso wenn persönliche religiöse Überzeugungen von Mitarbeitenden in sehr übergreifiger Form praktiziert werden.

Mögliche Lösung:

Machtvorsprünge müssen reflektiert werden, um sich nicht zugunsten der „Mächtigen“ auszuwirken. Es braucht Freiräume zur Mitteilung. Teilweise sind Teams sehr vertraut miteinander und verfügen über sehr viel Rüstzeitpraxis. Deshalb ist es wichtig, dass sich insbesondere lange bewährte Mitarbeitendenteams der Gefahr blinder Flecken bewusst sind, dass sie offen für neue Mitarbeitende bleiben und Gelegenheiten nutzen, Feedback von außen einzuholen. Neue Mitarbeitende im (Kern-)Team müssen die Möglichkeit erhalten, sprachfähige Teammitglieder zu sein, es müssen gemeinsame Reflektionsangebote geschaffen und Offenheit ermöglicht werden.



Weitere Veranstaltungsformate:

Camps

Bei Camps mit großer Teilnehmendenzahl, insbesondere wenn diese aus ganz Sachsen oder darüber hinaus zusammenkommen, besteht die Gefahr der Unübersichtlichkeit. Dagegen hilft eine klare, in Untergruppen gegliederte Camp-Struktur. Besondere Wachsamkeit ist erforderlich, wenn das Camp-Gelände mit anderen Gruppen aus anderen Kontexten geteilt wird, ebenso dann, wenn die Privatsphäre durch die Art der Unterbringung, etwa in Zelten, eingeschränkt ist. Hier braucht es ausreichend Mitarbeitende, um die Aufsicht zu gewährleisten. Es empfiehlt sich ein Schlüssel von mindestens einem Mitarbeitenden auf neun Teilnehmende.

Bei Camps und Freizeiten kann es generell vorkommen, dass Teilnehmende durch andere im Zimmer gemobbt werden. Wenn möglich, ist in diesem Fall ein Zimmertausch vorzunehmen.

Bei Camps kommt es vor, dass die Ansprechpersonen in Sachen Seelsorge/Kindeswohl den Teilnehmenden unbekannt sind. Um zu gewährleisten, dass ihre Hilfe im Ernstfall dennoch in Anspruch genommen werden kann, sind Aushänge und konkrete Hinweise im Logbuch hilfreich, möglichst mit Foto und Telefonnummer.

Große Camps/Zeltlager mit Kleingruppen, welche der Leitungsperson nicht persönlich bekannt sind

Infolge großer Ansammlung von jüngeren und älteren Jugendlichen und Erwachsenen als Teilnehmende, Teamerinnen und Teamer,

Haupt- und Ehrenamtliche besteht Unübersichtlichkeit im Blick auf sexuellen Missbrauch.

Mögliche Lösung:

- Camp-Struktur durch Untergruppen übersichtlich gestalten
- Schulung von Gruppenleitung im Blick auf Schutzkonzept, Verhaltenskodex und Missbrauch
- auf Zimmertausch-/Zelttauschmöglichkeiten achten, ausreichend Ersatzunterkunftsmöglichkeiten bereithalten
- Unübersichtlichkeit weitestgehend vermeiden durch klare Camp-Struktur (räumlich und organisatorisch)
- bei unübersichtlichen Stellen Belehrung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden mit der Folge erhöhter Aufsichtsfrequenz
- persönliche Ansprechpersonen im Aushang mit Bild benennen (z.B. Präventionsbeauftragte in den Kirchenbezirken)
- Plakataushänge im Camp: „Du kannst Dir Hilfe holen!“



Umkleide- und Duschsituationen auf Zeltplätzen, im Campgelände und bei Sportveranstaltungen

Insbesondere in den o.a. Situationen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene oft auf die Nutzung von sanitären Gemeinschaftsräumen angewiesen.

Mögliche Lösung:

- auf eine ausreichende Anzahl geschlechtergetrennter bzw. einzeln nutzbarer Umkleide- und Duschen achten
- Umsetzung überwachen und für ausreichend Privatsphäre sorgen



Bereich Personalverantwortung im Landesjugendpfarramt

Die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes arbeiten in vielfältigen Arbeitsbereichen mit unterschiedlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen. Dienst- und Fachaufsicht sind auf verschiedenen Ebenen verortet. In der Verwaltung ist klar geregelt, dass der Landesgeschäftsführer der Dienstvorgesetzte ist. Daraus können Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Solche sind im Landesjugendpfarramt bisher nicht bekannt.

Regelmäßige Teamgespräche und Dienstberatungen sorgen für eine offene und fehlerfreundliche Atmosphäre. Die offene, oft lockere Art der Kommunikation kann zu einer Art „Dienstfamilie“ und zu einem engen Miteinander führen, was als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden kann.

Mögliche Lösung:

- Das Schutzkonzept wird bei Neueinstellungen vorgestellt und erläutert. Ebenso wird das Thema Nähe und Distanz und der Sprachgebrauch im Landesjugendpfarramt thematisiert.
- Es wird ein Ablageort im Büro der Verwaltung eingerichtet, in dem relevante Informationen und das Schutzkonzept ausliegen. Informationen sind somit allen Mitarbeitenden zugänglich.
- Die Zusammenstellung von weiterführenden Links, z.B. zur Homepage der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Prävention, Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt werden auf der Webseite des Landesjugendpfarramtes veröffentlicht.



Bereich Reisedienst

Alle Referentinnen und Referenten müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit gelegentlich zu Fachtagungen oder Rüstzeiten an einen anderen Ort reisen und dort übernachten. Diese Situation erhöht das Risiko, selbst Betroffener/Betroffene von sexualisierten Übergriffen zu werden.

Mögliche Lösung:

- besondere Achtsamkeit im Umgang mit unbekanntem Orten und Menschen
- Transparenz im Umgang mit sexualisierten Übergriffen: Falls es zu einer solchen Situation kommt, muss zwingend Hilfe geholt werden, die Meldewege sind einzuhalten. Die Situation herunterzuspielen oder nicht zu melden, ist keine Option.



Bereich Fachaufsichten

Ein weiteres Risiko kann sich aus den unterschiedlichen Konstellationen von Fachaufsichten bzw. Abhängigkeiten in Anstellungsverhältnissen ergeben. Hier bestehen mögliche

Machtpotentiale beim Erarbeiten von Voten, zum Beispiel bei Anstellung und Aufstockung von Stellen.

Mögliche Lösungen:

- Sensibilisierung aller Mitarbeitenden
- Die fachaufsichtlichen Aufgaben (u.a. Voten) erfolgen in Rücksprache mit dem Landesjugendpfarrer/der Landesjugendpfarrerin in Umsetzung eines 4-Augen-Prinzips.

7.2 Verhaltenskodex

Nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens für alle hautberuflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden verpflichtend. Dieser ist zu Beginn einer Tätigkeit und *nach* einer entsprechenden Schulung zu unterzeichnen. (Text siehe Anlage)

Der bewusste Umgang mit Nähe und Distanz will keinen Menschen einengen. Jedoch sichern die klar formulierten Regeln des Verhaltenskodex alle ab – ganz besonders die, die mit Kindern und Jugendlichen umgehen. Sie bieten Orientierung und mögliche Sicherheit.

Im Rahmen der Schulung zum Verhaltenskodex werden diese Regeln eingeübt. Alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen im Landesjugendpfarramt erfahren in der Schulung, was der Verhaltenskodex in der praktischen Umsetzung bedeutet. Dieser gehört untrennbar zum Schutzkonzept dazu. Darüber hinaus können Mitarbeitende des Landesjugendpfarramtes die Schulung einsetzen, um andere hautberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende in ihren Veranstaltungen mit den Inhalten des Verhaltenskodex vertraut zu machen. Anhand vieler Beispiele werden die unterschiedlichen Themen praxisnah erläutert. Damit wird die Grundlage für einen sensiblen Umgang mit dem Thema sexualisierter oder körperlicher Gewalt gelegt.

Die Mitarbeitenden setzen sich intensiv mit den Inhalten des Verhaltenskodex auseinander, gewinnen Handlungssicherheit und werden in ihrer Wahrnehmung zum Thema Gewalt sensibilisiert. Sie können angemessen reagieren, kennen Rechte und Pflichten und wissen, an wen sie sich wenden können. Die Schwerpunktsetzung der Inhalte wird individuell auf die jeweiligen Referentinnen und Referenten und ihre Arbeitsbereiche abgestimmt. Dies schafft ein möglichst arbeits- und lebensrele-

vantes Schulen mit arbeitsfeldspezifischen Fallbeispielen.

Eine Schulung sollte nach fünf Jahren wiederholt werden. Es gibt unterschiedliche Schulungen für den Verhaltenskodex (siehe Übersicht Veranstaltungen EVLKS)

Berufsanfängerinnen und -anfänger sollen innerhalb der ersten drei Monate an einer Verhaltenskodex-Schulung teilnehmen. Es sind auch Schulungen von externen Trägern zulässig. Eine Teilnahmebescheinigung wird in jeden Falle ausgestellt.

7.3 Erweitertes Führungszeugnis und Bewerbungsverfahren

Alle hauptberuflich Mitarbeitenden müssen vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses muss an die Personalstelle des LKA, z.H. Herrn Gläser gesendet werden:

Herr B. Gläser

Dezernat IV im Ev.-Luth. Landeskirchenamt
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Nach Bestätigung und Dokumentation durch die zuständige Stelle wird das erweiterte Führungszeugnis wieder zurück an den Eigentümer/die Eigentümerin gesendet.

Auf Anforderung der Dienststelle muss die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis alle fünf Jahre neu gewährleistet werden. Die Überwachung obliegt Herrn Gläser/Landeskirchenamt.

Für Angestellte, welche nicht über das Landeskirchenamt beschäftigt sind (z.B. im Freiwilligendienst), liegen die Pflichten für Einsichtnahme, Dokumentation und Überwachung der erweiterten Führungszeugnisse beim Landesgeschäftsführer Rüdiger Steinke.

Im Bewerbungsgespräch wird auf das Schutzkonzept eingegangen und insbesondere das Leitbild (siehe Punkt 2) in den Blick genommen. Dabei legen wir besonderen Wert auf die Einstellung zum Umgang mit Nähe und Distanz und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

Im Einstellungsverfahren werden Schutzkonzept und Verhaltenskodex ausführlich besprochen. Innerhalb der ersten drei Monate besuchen neue Mitarbeitende eine Schulung zum Verhaltenskodex. Nach erfolgreichem Absolvie-

ren dieser Schulung ist der Verhaltenskodex zu unterschreiben. Er wird in der Personalakte abgelegt. Eine Teilnahmebescheinigung muss ausgehändigt werden. Dafür gibt es eine Vorlage des Landeskirchenamtes.

Ehrenamtlich Mitarbeitende bilden ein Fundament von Jugendverbandsarbeit. Alle Ehrenamtlichen müssen vor Beginn ihrer Tätigkeit ebenso ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, im Blick auf Schutzkonzept und Verhaltenskodex sensibilisiert und geschult werden sowie den Verhaltenskodex nach erfolgter Schulung unterschreiben. Die Ablage erfolgt bei den für die Ehrenamtlichen entsprechend zuständigen Referentinnen und Referenten. Alle drei Jahre bietet das Landesjugendpfarramt Schulungen zum Verhaltenskodex an. Es besteht eine enge Vernetzung mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Verhaltenskodex-Schulungen und der Präventionsbeauftragten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

7.4 Abstinenz- und Abstandsgebot

Das Abstinenzgebot bedeutet, dass sexuelle Kontakte mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Das Abstandsgebot besagt, dass alle Mitarbeitenden das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

//// Abstinenzgebot

In vielen Aufgabenbereichen kirchlicher Arbeit gibt es Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse – insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Beeinträchtigungen sowie in Seelsorge und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte in jeder Form mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind. Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse dürfen nicht für sexuelle Kontakte, zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse oder andere grenzüberschreitende Wünsche missbraucht werden.

Das Abstinenzgebot gilt laut Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evan-

gelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nur dann, wenn Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse vorliegen, wie sie in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sowie in Seelsorge und Beratungssituationen entstehen.

Rein arbeitsrechtliche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, etwa zwischen einer/einem Vorgesetzten und Mitarbeitenden fallen nicht darunter.



Abstandsgebot

Das Abstandsgebot fordert die Wahrung einer professionellen Balance von Nähe und Distanz. Dabei ist das persönliche Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu berücksichtigen.

In der Schulung zum Verhaltenskodex wird das Verhältnis von Nähe und Distanz thematisiert und dafür sensibilisiert. Es gibt keine gesetzliche Regelung dafür, jedoch sind Achtsamkeit und persönliche Grenzen ein guter Maßstab, hier in ein professionelles Miteinander zu kommen.

7.5 Fort- und Weiterbildung für den Bereich Prävention

Im Landesjugendpfarramt steht das Thema Prävention und Kinderschutz als Fortbildungsschwerpunkt im Fokus. Die zahlreichen Angebote der Fachstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens können nicht nur von den Präventionsbeauftragten der Landeskirche, sondern auch von Referentinnen und Referenten des Landesjugendpfarramtes sowie von ehrenamtlich Mitarbeitenden genutzt werden.

Dabei werden sie mit pädagogischem und methodischem Handwerkszeug ausgestattet und in ihrer Rolle gestärkt. Die Bausteine eines Schutzkonzeptes werden erläutert, ihre Wirksamkeit im jeweiligen Organisationskontext geprüft und, wenn notwendig, Inhalte aktualisiert. Die Schulungen befähigen dazu, mögliche Gefährdungen zu erkennen und tragen dazu bei, Handlungsfähigkeit herzustellen. Das Schulungskonzept ist entsprechend der Standards von „hinschauen – helfen – handeln“ konzipiert und erweitert.

Ein trägerspezifisches Konzept muss besprochen und gelebt werden. Deshalb ist es erforderlich, nach dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes alle drei Jahre gemeinsam mit der/dem Präventionsbeauftragten der Fachstelle Prävention und den haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden die einzelnen Elemente des Schutzkonzeptes zu diskutieren. Dadurch wird das Bewusstsein für die Inhalte des Schutzkonzeptes einerseits gestärkt, andererseits wird durch die Rückmeldungen die Wirksamkeit der einzelnen Abschnitte geprüft. Mängel und unwirksame Elemente werden überarbeitet bzw. aktualisiert. Gegebenenfalls sind weitere Schulungen notwendig. Ziel ist es, dass alle hauptberuflich Tätigen Kenntnisse zu Fragen von Prävention und sexualisierter Gewalt haben. Sie sind über den Schutzauftrag informiert und für eine Kultur der Grenzachtung sensibilisiert.

7.6 Schutz in der digitalen Welt

Die moderne, sich digitalisierende Welt der Online-Spiel-, Film- und Fernsehindustrie sowie die sozialen Medien haben die „Generation Selfie“ und die sogenannten „digital natives“ enorm geprägt und beeinflussen täglich das Leben der meisten Menschen. Viele gehen leichtfertig mit Bild- und Personenrechten um und sind sich der digitalen Gefahren und Ausmaße nicht umfänglich bewusst. Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die Selbstdarstellung (digitaler Exhibitionismus) und verändern zudem das Beziehungsleben. Diese fundamentalen Veränderungen bieten einen Nährboden für sexualisierte Gewalt. Tätern und Täterinnen ermöglichen sie einen leichteren, unmittelbaren und ungestörten Zugang. Kinder und Jugendliche sind durch digitale Medien früh mit sexuellen Darstellungen und Informationen – in direkter und indirekter Weise – konfrontiert. Umso mehr benötigen sie kompetente Bezugspersonen, die sie über Phänomene wie Sexting, Online Dating, Pornografie, Datenschutz/Privatsphäre usw. informieren und sie somit vor digitaler sexualisierter Gewalt schützen. Auch wenn wir Kinder und Jugendliche nicht vor allem schützen können, müssen wir mit ihnen gemeinsam über ihr Medienhandeln reflektieren und sie mit konkreten Informationen über Sexualität informieren. Denn die beste Prävention vor sexualisierter Gewalt ist die sexuelle Bildung.

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum tritt in der Regel durch folgende kurz benannte Formen auf:

- Cybergrooming (annähern/anbahnen)
- Sexting (erotische/sexuelle Textnachrichten)
- Sextortion (Erpressung und Bloßstellung)
- sexualisierte Peergewalt (Übergriffe/Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters)
- Sharegewaltigung (digitale Verbreitung von sexueller Gewalt)
- Livestream-Missbrauch

Um den Gefahren sexualisierter Gewalt im digitalen Raum vorzubeugen, sind folgende Maßnahmen möglich:

(1) Aufklärung und Sensibilisierung: Jugendliche über die Risiken von sexueller Gewalt im digitalen Raum und über die verschiedenen Formen von Missbrauch informieren

(2) Schulung und Fortbildung: Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexuelle Gewaltprävention im digitalen Raum für Mitarbeitende, damit sie die Anzeichen erkennen und angemessen reagieren sowie Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit für Jugendliche anbieten können

(3) Technische Maßnahmen: Implementierung von technischen Sicherheitsmaßnahmen wie Filter und Sicherheitseinstellungen, um den Zugang zu unangemessenen Inhalten zu blockieren und die Privatsphäre der Jugendlichen zu schützen, z.B.:

- Content-Filter: Content-Filter können verwendet werden, um den Zugang zu bestimmten Websites, Inhalten oder Keywords zu blockieren, die als unangemessen oder schädlich für Jugendliche angesehen werden.
- Privacy-Einstellungen: Plattformen und Apps bieten oft Privacy-Einstellungen, mit denen Jugendliche ihre persönlichen Informationen und Inhalte kontrollieren können, um ihre Privatsphäre zu schützen und den Zugriff von Fremden einzuschränken.
- Altersbeschränkungen: Viele Plattformen haben Altersbeschränkungen, um sicherzustellen, dass nur Personen eines bestimmten Alters auf bestimmte Inhalte zugreifen können, die möglicherweise nicht für jüngere Nutzer geeignet sind.
- Moderation und Reporting-Tools: Plattformen können Moderations- und Reporting-Tools bereitstellen, mit denen Jugendliche unangemessene Inhalte melden können, um schnell darauf reagieren zu können.

- Elternkontrollen: Elternkontrollen ermöglichen es Eltern, die Online-Aktivitäten ihrer Kinder zu überwachen und einzuschränken, um sicherzustellen, dass sie sich sicher im digitalen Raum bewegen.

Wir ermutigen zur Nutzung von Messenger-Diensten, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bieten und datensensibel agieren. Wir achten darauf, dass bei der Nutzung von Messenger-Diensten kein Kind oder Jugendlicher ausgeschlossen wird.



Informationen im Netz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Auf diesen Webportalen stehen Materialien und Angebote zur Verfügung, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt mittels digitaler Medien“ genutzt werden können:

www.wissen-hilft-schützen.de
www.klicksafe.de

Die Mitarbeitenden haben in all diesen Dingen Vorbildfunktion! Sie haben die Verantwortung, sich selbst an die hier postulierten Werte und Normen zu halten. Was für die analoge Kommunikation gilt, gilt ebenso für die Kommunikation im digitalen Raum.



8. Verdacht, Fallklärung und Intervention

„Alle Welt will Signale, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweisen. Gäbe es sie, die Missbrauchten würden sie vermeiden. Denn sie wollen nicht, dass alle Welt ihnen ihre Situation ansieht.“ (Gisela Braun, AJS – Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz NRW)

Was können wir tun, wenn jemand sich direkt mitteilt und von sexualisierter Gewalt berichtet? Wir fühlen uns vielleicht überfordert, haben Sorge, die richtigen Schritte zu tun, und in der ersten Verwirrung ist es möglich, Schritte zu gehen, die für Betroffene nicht unbedingt hilfreich sind.

Deshalb ist es notwendig, immer wieder zu sensibilisieren. Mitarbeitende, die um präventive Strukturen und klare Handlungsleitlinien wissen, unterstützen die Betroffenen. Wichtig ist, sich Hilfe zu holen und nichts im Alleingang zu unternehmen. Wenn eine Person von sexualisierter Gewalt berichtet, dann ist das ein sehr großer Vertrauensbeweis. Damit ist bereits der erste große Schritt zur Fallklärung getan.

//// Wichtige Handlungsleitlinien Überlegt handeln bei Hinweisen und Fallklärung auf sexualisierte Gewalt

Zuhören und Ruhe bewahren

Hören Sie dem Menschen, der sich Ihnen anvertraut, aufmerksam zu und zweifeln Sie das Erzählte nicht an. Bestärken Sie ihn darin, dass es richtig war, sich mitzuteilen. Nehmen Sie den Hinweis ernst und handeln Sie überlegt. Konfrontieren Sie niemanden mit den Vorwürfen. Auch wenn es schwerfällt, in allen Fällen lautet die oberste Regel: Ruhe bewahren!

Schutz

Im Vordergrund steht der Schutz von Betroffenen oder Dritten vor weiteren Übergriffen. Eine akute Gefahrensituation, zum Beispiel auf einem Camp, ist unverzüglich zu beenden. Auf keinen Fall dürfen der/die vermuteten Täter/Täterinnen konfrontiert oder informiert werden.

Hilfe

Erkennen Sie Ihre eigenen Grenzen und lassen Sie sich von einer externen Fachberatungsstelle vor Ort oder dem/der Präventionsbeauftragten der Landeskirche oder vor Ort der Maßnahme beraten. Die Liste der Präventionsbeauftragten der Kirchenbezirke ist auf der Webseite der Landeskirche unter [Prävention](#) zu finden.

Dokumentation

Verschriftlichen und anonymisieren Sie Feststellungen und Beobachtungen und bewahren Sie diese unzugänglich für Dritte auf (Beteiligte, Sachverhalt, Ort, Zeit, Entstehung der Vermutung, weitere Schritte). Die nötigen Formulare sind vorhanden.

▷ siehe *Rahmenschutzkonzept der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in der Anlage*

Mitteilung an eine leitungsverantwortliche Person des Landesjugendpfarramtes

Informieren Sie zeitnah und möglichst direkt eine leitungsverantwortliche Person des Landesjugendpfarramtes. Diese beruft bei Bedarf das Kriseninterventionsteam mit den bereits bekannten Fachpersonen ein, um Sie im Umgang mit der Situation zu unterstützen. Hier werden die notwendigen Schritte im Sinne des Opferschutzes veranlasst. Dies geschieht stets in Rückkopplung mit dem jeweiligen Arbeitszusammenhang.

Umgang mit Medienanfragen

Nur das Kriseninterventionsteam (erweitert mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendpfarramtes) trifft Absprachen mit den Presse- und Öffentlichkeitsbeauftragten der Landeskirche zu folgenden Punkten:

- Benennung einer festen Ansprechperson für Medienanfragen
- ggf. Erstellung eines anonymisierten Faktenblattes (inkl. Darstellung von Schutzmaßnahmen und Handlungsschritten)
- Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung
- ggf. Formulierung/Versand einer Pressemitteilung

(Quelle der Handlungsleitlinien: *Schutzkonzept Nordkirche, 2020*)

Die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes haben keine Interventionsmaßnahmen durchzuführen. Sie haben auch keine Fallverantwortung! Mit der Meldung des Verdachts wird die zuständige Stelle – die landeskirchliche Meldestelle – Interventionsmaßnahmen bedenken und veranlassen. Die Meldestelle wird die Leitung des Landesjugendpfarramtes über durchgeführte Interventionsschritte informieren.

8.1 Verdachtseinschätzung

Bei unserer Arbeit erleben wir Menschen in verschiedensten Situationen. Es kann zu unterschiedlichsten Beobachtungen und Einschätzungen kommen. Oft ist es nicht leicht einzuschätzen, ob das Verhalten eine Grenze überschreitet oder bestimmte Anhaltspunkte eine Meldung rechtfertigen. Manchmal ist die Situation eigenartig, irritierend und wir können sie auf den ersten Blick nicht einschätzen. Beim genaueren Hinschauen fällt auf, dass sich das Verhalten eines Kindes, Jugendlichen oder Erwachsenen auffallend verändert hat. Der Verdacht kommt auf, die Person könnte von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Auch bei einer vagen Verdachtsvermutung ist es wichtig, nicht vorschnell, sondern vorsichtig und planvoll zu handeln. In solchen Situationen ist es hilfreich, das Gespräch vertraulich mit einer Kollegin oder einem Kollegen zu suchen, um sich über die eigene subjektive Wahrnehmung auszutauschen.

Es greift allerdings zu kurz, ausschließlich an sexualisierte Gewalt als Ursache zu denken, wenn Kinder und Jugendliche veränderte Verhaltensweisen zeigen. Die Auffälligkeiten können auch völlig andere Ursachen haben, z.B. Scheidung der Eltern, Tod eines Familienmitgliedes oder eine Krankheit.

Die folgende Liste von Signalen kann als Hinweis für uns gelten, wie Auffälligkeiten bei sexualisierter Gewalt aussehen können. Sicher ist, dass es Kindern und Jugendlichen mit solchem Verhalten nicht gut geht und etwas in ihrem Leben nicht stimmt, sie auf jeden Fall unsere Unterstützung benötigen.

//// Auswahlliste an möglichen Anzeichen für sexuelle Gewalter- fahrungen

Kinder und Jugendliche ...

- zeigen ein plötzlich verstärktes Schamgefühl,
- zeigen eine plötzlich veränderte Einstellung gegenüber Körperkontakt und Zärtlichkeit,
- sprechen eine unangemessene sexualisierte Sprache,
- zeigen ein unangemessenes sexualisiertes Verhalten,
- verweigern Duschen und Waschen oder im Gegenteil übertriebenes Duschen und Waschen,
- einnässen/einkoten,

- wirken verschlossen und sehr bedrückt, ziehen sich zurück und teilen sich weniger als gewohnt mit,
- haben ohne besonderen Grund keine Lust mehr zur Teilnahme an Veranstaltungen,
- haben starke Probleme mit Nähe und Distanz,
- meiden bestimmter Orte, Situationen und Personen,
- entwickeln Essprobleme,
- zeigen selbstverletzendes Verhalten, Ritzen oder Schneiden.

(Quelle der Liste: Schutzkonzept des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Mai 2020)

Die Vermutung eines Falles von sexualisierter Gewalt bedeutet eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten. Ein Verdacht kann sich zu einem begründeten oder unbegründeten Verdacht entwickeln. Er entsteht aus Beobachtungen, die nicht in jedem Fall eindeutig einzuordnen sind. In diesem Fall sind alle Mitarbeitenden dazu angehalten, die/den Präventionsbeauftragte/-n zu kontaktieren, um das Beobachtete einzuordnen und nötige Fachberatung einzuholen. Niemand muss/sollte einen Verdacht alleine einschätzen oder beurteilen. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich anonym und extern beraten zu lassen.

//// Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten. Es ist eine Anlaufstelle für Menschen, die Entlastung, Beratung und Unterstützung suchen, die sich um ein Kind sorgen, die einen Verdacht oder ein „komisches Gefühl“ haben, die unsicher sind und Fragen zum Thema stellen möchten.

Telefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei und anonym)

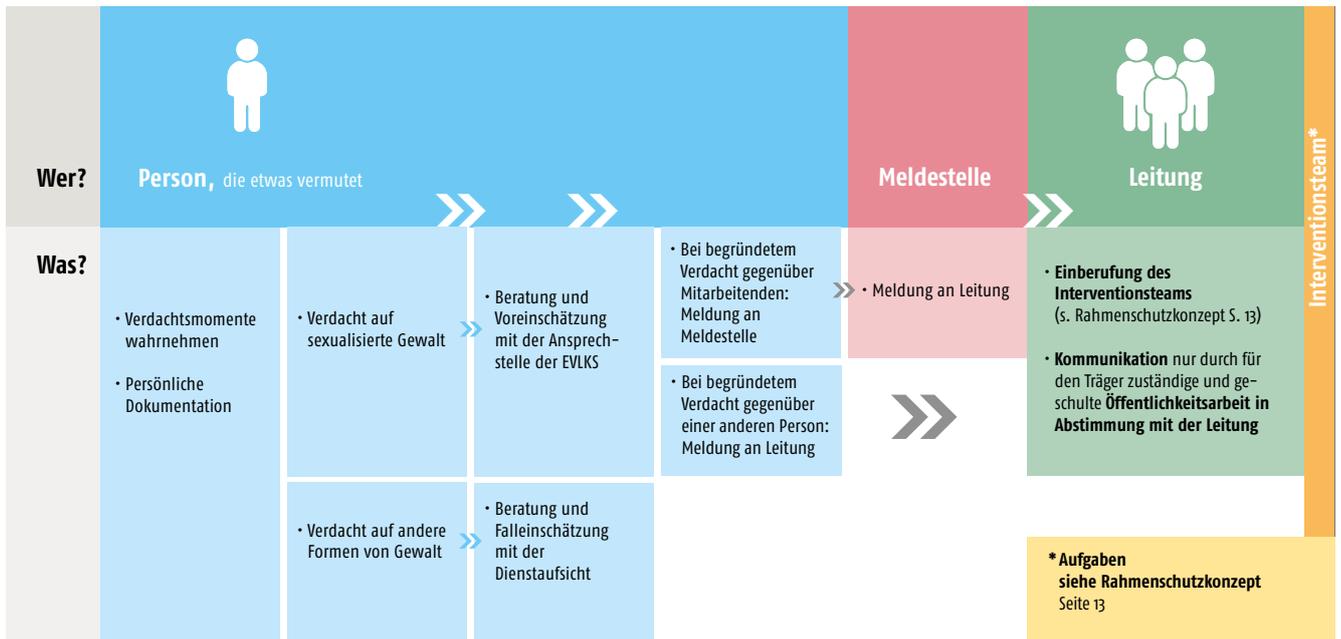
E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

Das Online-Angebot des Hilfetelefons für Jugendliche ist:

www.save-me-online.de

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

In Krisensituationen sind verlässliche Handlungsleitfäden mit den zu gehenden Schritten



und Konsequenzen erforderlich. Es besteht im Landesjugendpfarramt ein Kriseninterventionsteam mit Personen, welche Leitungsfunktionen vertreten. Wir achten auf Rollenklarheit und halten klare Ablaufregelungen ein. Der Kriseninterventionsplan liegt dem Kriseninterventionsteam vor und soll bei einem Verdacht oder konkretem Vorfall eine Hilfe sein, die entsprechenden Schritte zu gehen. Die/der Präventionsbeauftragte im Kriseninterventionsteam ist Ansprechperson für Betroffene und Ratsuchende. Sie/er hat Kenntnisse um die Verfahrenswege, Beratungsstellen und Hilfeeinrichtungen. Die Erstmeldung eines Verdachtes im Landesjugendpfarramt wird an die Leitung weitergegeben. Entsprechend ihrer Funktion wird die/der Präventionsbeauftragte über das weitere Vorgehen aufklären. Im Bedarfsfall werden Betroffene unterstützt mit der ersten Kontaktaufnahme zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende besteht die Pflicht zur Meldung an die landeskirchliche Meldestelle. In der Regel wird die Leitung des Landesjugendpfarramtes diese Meldung vornehmen. In Verdachtsfällen oder Fällen von sexualisierter Gewalt durch hauptberufliche Personen (zum Beispiel Pfarrerinnen oder Pfarrer) liegt die Fallverantwortung im Landeskirchenamt. Zur Verdachtsklärung werden die geschilderten Vorfälle und Verdachtsmomente (Dokumentation!) an die landeskirchliche Ansprechstelle gemeldet. Alle Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachtes von der landeskirchlichen Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Die

Verdachtseinschätzung ist neben dem Beschwerdeverfahren (Punkt 10) ein wichtiges Element der Prävention und Früherkennung. Die Handlungsleitfäden für die verschiedenen Formen von Gewalt sind in jedem Fall anzuwenden. Mitarbeitende wurden mit dem Vorgehen bei Verdachtsfällen bekannt gemacht. Die Grafik zeigt die nötigen Schritte.

Quelle: *Was tun bei Verdacht auf Gewalt? Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens*

8.2 Meldung eines Verdachtes

Es besteht eine Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle bei einem begründeten Verdacht. Wenn Unsicherheit besteht, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, kann die/der Präventionsbeauftragte in der Fachstelle Prävention hierzu beraten. Alle beruflich Mitarbeitenden (Leitungen) sind verpflichtet, die Meldung bei der Meldestelle selbst (telefonisch/per Mail oder persönlich nach Vereinbarung) vorzunehmen. Die Meldestelle leitet dann die weiteren Schritte ein.

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens:

Anja Philipp

Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Telefon: 0351 4692-106

E-Mail: anja.philipp@evlks.de

8.3 Vorgehen im Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt/Kindeswohlgefährdung

Entsteht durch Beobachtungen oder Äußerungen von Mitarbeitenden, externen Personen oder Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Kindeswohlgefährdung, sind diese detailliert zu dokumentieren. Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind möglichst wörtlich zu notieren. Im ersten Vorgehen wird nicht zwischen Verdachtsfällen oder Wissen um Kindeswohlgefährdungen unterschieden. Im weiteren Verlauf, bei der Erhärtung des Verdachtes und den entsprechenden eintretenden Konsequenzen, sind die Dokumentationen sehr wichtig. Daher ist bei der Dokumentation festzuhalten, um welchen Verdachtsfall es sich handelt:

- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch externe Personen
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche untereinander (peer-Gewalt)

In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen werden die notwendigen Schritte nach §8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeschlagen. Beruflich Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die Kindeswohlgefährdung zu melden. In sichtbaren Situationen akuter Kindeswohlgefährdung ist sofort einzuschreiten und diese zu beenden.

Alle Mitarbeitenden sind in diesen Situationen dazu angehalten, sich an die Fachstelle Prävention der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu wenden. Die Leitung der Fachstelle nimmt eine erste Einschätzung der Situation vor und wird Unterstützung anbieten. Zudem hat sie genaue Kenntnis über die Verfahrenswege und den Interventionsplan sowie alle notwendigen Kontaktdaten zur Hand. Die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung ist jedoch alleinige Aufgabe der Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im jeweiligen Jugendamt. Dieses stellt genaue Abläufe im Falle eines Verdachtes zur Verfügung. Es ist zwingend notwendig, das jeweils zuständige Jugendamt zu informieren. Bereits ein Verdachtsfall sollte, wenn es nicht

um einen hauptberuflichen Mitarbeitenden geht, im Kriseninterventionsteam offen thematisiert werden, um Geheimnissen keinen Raum zu geben. Im Kriseninterventionsteam sollte der entsprechende Verdachtsfall, unter Einbeziehung der Leitung und, wenn nötig, einer insoweit erfahrenen Fachkraft, besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen zusammenzutragen. Die Vermutungen sind zu überprüfen, um das weitere Verfahren abzustimmen.

In jedem Fall ist zwischen dem Anspruch, Geheimnissen keinen Raum zu geben, und dem Schutz aller beteiligten Personen abzuwägen.

- Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden, sind keine weiteren Schritte erforderlich.
- Werden weitere Informationen zur Einschätzung benötigt, ist es sinnvoll, das Kind/ den Jugendlichen gezielter zu beobachten. Im Anschluss erfolgt eine erneute Gefährdungseinschätzung.

In den vorhandenen Handlungsleitfäden werden die verschiedenen Handlungsschritte genau beschrieben. Alle Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes sind in der Lage, diese anzuwenden.

//// Besonderheiten bei Kinder- und Jugendschutz im Zusammenhang inklusive Jugendarbeit

Bei der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit sind ebenso die Grundlagen des Kinder- und Jugendschutzes bindend und Voraussetzung für eine gelingende Arbeit.

Auf folgende Aspekte soll besonders Acht gegeben werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bedürfen je nach dem Hilfebedarf mehr Aufmerksamkeit als Menschen ohne Beeinträchtigungen. Das bezieht sich vor allem auf zwei Besonderheiten:

(1) Bei Menschen mit Pflegeaufwand (Hygiene/ Körperpflege, Nahrungsaufnahme) ist es nicht möglich, alle sonst üblichen persönlichen Distanzregeln zu beachten, damit die Pflege auch erfolgen kann. Deswegen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Pflege von gleichgeschlechtlichen Assistenten übernommen wird. Die assistierenden Menschen werden diesbezüglich geschult. Hingewiesen wird darauf, dass trotz des Ausgeliefertseins in pflegerischen Dingen der Mensch mit Behinderung

möglichst viel selbst bestimmen sollte. Das Selbstbestimmungsrecht wird gewahrt.

Die Assistenz muss sich bewusst sein, dass sie unter Umständen in verschiedenen Lebenssituationen die Macht über die zu pflegende Person hat und diese keinesfalls (bewusst oder unbewusst) missbrauchen darf.

(2) Bei Menschen mit Beeinträchtigungen, vor allem geistigen, sind häufig das Nähe- und Distanzempfinden und die damit verbundenen üblichen Hemmschwellen verschoben. Sie können unter Umständen ihre Emotionen nicht so steuern und suchen beispielsweise schnell (körperliche) Nähe. Mitarbeitende, Jugendliche und Kinder, die in inklusiven Gruppen unterwegs sind, werden auf diese Umstände zum eigenen Schutz und dem Schutz der Menschen mit Behinderungen hingewiesen und in diesbezüglichen Umgangsformen geschult. Selbstverständlich sind alle Mitarbeitenden, auch die Assistenzen, im Sinne des Verhaltenskodex geschult.

8.4 Intervention – zuständige Stelle im Landeskirchenamt

Mit der Meldung wird der Verdacht von sexualisierter Gewalt/Kindeswohlgefährdung der zuständigen Stelle bekannt. Es erfolgt eine Rückmeldung durch die Meldestelle an den Leiter oder die Leiterin der Einrichtung.

Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls.

(siehe: Was tun bei Verdacht auf Gewalt? Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens)

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens:

Anja Philipp

Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Telefon: 0351 4692-106

E-Mail: anja.philipp@evlks.de

8.5 Kriseninterventionsteam des Landesjugendpfarramtes

Für das Landesjugendpfarramt gibt es eine Präventionsbeauftragte/einen Präventionsbeauftragten in der Fachstelle Prävention. Sie/er hilft dabei, die richtige Stelle für den konkreten Fall zu finden. Sie/er hat die Funktion eines „**Lotsen im System**“ und arbeitet zugleich im Kriseninterventionsteam mit.

► Die landeskirchliche Ansprechstelle berät vertraulich bei einem Verdacht auf **sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche**.

► Die Fachstelle Prävention berät, wenn Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen sind. Sie ist insbesondere die richtigen Ansprechstelle, **wenn kein kirchliches Personal verdächtigt wird** (z.B. Gewalt in Familie oder sozialem Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

Im Sinne aller Beteiligten ist es im Verdachtsfall wichtig, Ruhe zu bewahren. Das Kriseninterventionsteam besteht aus unterschiedlichen Personen mit verschiedenen Kernkompetenzen. Die zuständigen Personen agieren gemeinsam und bündeln Synergien, je nach Fall auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlichen Professionen. Das sichert eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen. Die zuständigen Personen sind in diesem Dokument mit ihren Kontaktdaten aufgeführt (siehe Seite 3 „Zuständige Personen“). Die Arbeit im Team entlastet auch die Verantwortlichen im Landesjugendpfarramt.

Die Aufgabe des Kriseninterventionsteams besteht darin, als beratende Instanz zu wirken. Die Leitung des Landesjugendpfarramtes bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Kriseninterventionsteams zuständig. Das Kriseninterventionsteam wird mit der Veröffentlichung des Schutzkonzeptes eingesetzt. Damit wird bei einer Meldung sichergestellt, dass das Team unverzüglich zusammentreten kann. Die jeweiligen Personen sollen wissen, dass sie in einem Verdachtsfall im Kriseninterventionsteam tätig werden.

Das Kriseninterventionsteam sollte aus mindestens drei und höchstens sechs Personen bestehen. Unterschiedliche Konstellationen verlangen unterschiedliche Zusammensetzungen.



Kriseninterventionsteam des Landesjugendpfarramtes

Das Kriseninterventionsteam besteht aus mindestens drei Personen.

Grundsätzlich:

Landesjugendpfarrer/ Landesjugendpfarrerin
Geschäftsführer/Geschäftsführerin
Fachstelle Prävention, Präventionsbeauftragte/
Präventionsbeauftragter

Je nach Fall werden weitere Personen hinzugezogen:

- Referent/Referentin für Öffentlichkeitsarbeit (Name und Kontaktdaten siehe Tabelle S. 3)
- Vertreterin/Vertreter der Mitarbeitervertretung

Hinweis: Für besondere Notfallsituationen, wie z.B. Unfälle, Hochwasser, extreme Wetterlagen usw., gelten Notfallpläne, die mit dem Kriseninterventionsplan nicht zu verwechseln sind.



9. Fehlerkultur

Grundsätzlich streben wir im Landesjugendpfarramt einen konstruktiven Umgang mit Fehlern an. Wir betrachten Fehler als Chance zur Weiterentwicklung und analysieren Entstehungszusammenhänge entsprechend gewissenhaft und sachlich. Fehler sind erlaubt, aber die Lösungssuche ist unerlässlich, um erneutem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Zugeständnisse und der offene Umgang mit Fehlern sollten auch entsprechend honoriert werden. Uns ist bewusst: Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Allerdings erklären wir: Die Fehlerfreundlichkeit gilt bei sexualisierter Gewalt nicht! Das Landesjugendpfarramt hat gegenüber sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und

Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Alle uns anvertrauten Menschen können sicher sein, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird. Im Blick auf Täter und Täterinnen betonen wir: Jeder Mensch ist für sein Handeln verantwortlich und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen. Jedoch ist es uns im christlichen Sinne ein Anliegen, dass wir die Taten und nicht den Menschen verurteilen.



10. Allgemeines Beschwerdemanagement

Ein weiteres Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, klar auf die Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Beschwerde- und Krisenmanagement hinzuweisen. Nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Ein allgemeines Beschwerdemanagement trägt einen elementaren Teil zur Qualitätssicherung bei.

Im Landesjugendpfarramt besitzen wir eine positive Grundhaltung im Hinblick auf Beschwerden. Für uns sind sie Impulse zur Weiterentwicklung. Beschwerden sehen wir als konstruktive Kritik an, die auf einen Missstand hinweist. Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Viele Beschwerden werden nicht vorgetragen, da dies oftmals als nicht erfolgversprechend angesehen wird. Dem möchten wir mit der Implementierung eines Beschwerdeverfahrens entgegenwirken.

In Anbetracht der besonderen Ausgangslage im Fachbereich Jugendarbeit Barrierefrei (JuB) wird hier jede Maßnahme (Freizeiten, Seminare, Tagesveranstaltungen) gesondert evaluiert. Der JuB-Beirat (ein Gremium ehrenamtlich Mitarbeitender) und der Vorstand des Beirates werten einmal im Jahr mehrtägige und große Veranstaltungen aus. Alle weiteren Veranstaltungen werden im JuB-Team besprochen. Kommt es zu Beschwerden, werden die in der Regel direkt mit der jeweiligen Person oder deren Vertretung besprochen. Gegebenenfalls wird die Hausleitung dabei mit einbezogen.



11. Beschwerdebearbeitung

Eine bewusste und überindividuelle Beschwerdebearbeitung verbessert die Qualität des professionellen Handelns und schützt Schutzbefohlene vor unprofessionellem Handeln und/oder bewusstem Fehlverhalten.

Beschwerdeführende Personen können Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Eltern, Mitarbeitende oder Kooperationspartner/-innen sein. Ziel der Bearbeitung ist es, die Sache zu klären. Beschwerden können mündlich oder schriftlich von allen o.g. Personen an den Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin, den Landesgeschäftsführer/die Landesgeschäftsführerin oder die/den Präventionsbeauftragte/-n gerich-

tet werden. Diese drei Personen stimmen sich dann über das weitere Verfahren zum Umgang mit der Beschwerde miteinander ab. Die beschwerdeführende Person wird darüber informiert und ggf. einbezogen.

Für allgemeine Beschwerden gilt das Hinweisgeberschutzgesetz. Dafür gibt es in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eine zuständige Stelle, an die man sich wenden kann: Hinweisgeberschutzgesetz - Anliegen - Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Ebenfalls kann man sich jedoch auch an die externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz wenden: BfJ - Hinweisgeberstelle



12. Institutionelle Aufarbeitung

Aufarbeitung, Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, sowie auch ganze Systeme, wie Teams, Einrichtungen und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten. Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen,

- wie es zu dem Vorfall kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde,
- wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird,
- ob der Interventionsplan funktioniert hat,
- was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen? Um weitere Schäden zu vermeiden, ist es für das Landesjugendpfarramt unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsstrategie in Fällen von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Diese sollen dazu dienen, eine traumatisierte Institution wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und bei der

Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen. Durch eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution wird ein Fall strukturiert, wodurch die Schäden so gering wie möglich gehalten werden.

Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- Fehlerquellen identifizieren und beheben
- Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte einholen
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene einholen
- Klare Verfahrensabläufe installieren

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann für die Zukunft ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.



13. Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. Falschaussagen und Beschuldigungen können unterschiedlich motiviert sein. Diese Motive sind zu eruieren, um entsprechend angemessene Schritte zur Rehabilitation einzuleiten. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen. Hat ein Kind/ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren, um bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In Fällen der Rehabilitation sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung durch das Interventionsteam
- ggf. Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten, die die Falschbeschuldigungen erhoben haben

- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretation im Meldefall ohne Sanktionierung des/der Meldenden

Zur Rehabilitierung im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung hat das Kriseninterventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte und die Mitarbeiterschaft mitwirken. Für den Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung zu treffen und durchzuführen. Rehabilitierungsmaßnahmen sind auf den Kreis derer zu beschränken, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen auch Rehabilitationsmaßnahmen greifen. In jedem Fall ist die Hausleitung in der Verantwortung!

14. Evaluation und Überarbeitung

Die Evaluation, Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Schutzkonzepts findet aller drei Jahre statt. Die Zuständigkeiten von Personen, die unter Punkt 0 aufgeführt sind, werden jedes Jahr auf Aktualität überprüft und aktuell auf der Homepage des Landesjugendpfarramtes www.evjusa.de veröffentlicht.

Zuständig dafür sind:

- Landesjugendpfarrer/Landesjugendpfarrerin
- Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerin
- Präventionsbeauftragte/Präventionsbeauftragter
- Referentin/Referent Öffentlichkeitsarbeit





15. Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Das vom Landesjugendpfarramt beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gremien und Beiräten des Landesjugendpfarramtes zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung ausgehändigt. Sie geben es ihrer Mitarbeiterschaft (hauptberuflich und ehrenamtlich Tätige) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung. Dieses trägerspezifische und beschlossene Schutzkonzept des Landesjugendpfarramtes dient als rechtsverbindliches Konzept für die Erstellung veranstaltungsbezogener Schutzkonzepte. Das Schutzkonzept soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen zeitnah vorzunehmen.

Das Schutzkonzept des Landesjugendpfarramtes wird am 30.01.2025 digital und als Printmedium veröffentlicht sowie einer größeren Öffentlichkeit auf der Webseite bekannt gegeben.

Das Redaktionsteam zur Erstellung des Schutzkonzeptes im Landesjugendpfarramt wurde autorisiert durch die Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes in der Dienstberatung am 01.03.2023.

Dem Team gehören folgende Personen an: Johannes Bartels, Matthias Kipke, Heike Siebert, Stefanie Stange, Rüdiger Steinke, Solveig Wuttke, Georg Zimmermann.
Redaktionelle Endbearbeitung: Christiane Thomas, Kristin Preuß



**EVANGELISCHE
JUGEND**
IN SACHSEN

Anhang

1	Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens	32
2	Definitionen	34
	2.1 Grenzverletzungen	
	2.2 Sexualisiert übergriffiges Verhalten	
	2.3 Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen	
3	Beschwerdebögen	35
	3.1 Meldebogen für eine Beschwerde	
	3.2 Beschwerde-Dokumentation	
4	Intervention – Handlungsleitfäden/Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung	37
5	Rechtsvorschriften	46
	5.1 Kirchengesetz	
	5.2 8. Sozialgesetzbuch	
6	Teilnahmebescheinigung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes	48
7	Literaturverzeichnis	49



Anlage 1 (zu § 3 GewSchVO)

Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und non-verbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
------	---------	--------------	-------	--------------

Anlage 2 (zu § 3 GewSchVO)

Pflichten bei Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Gewaltschutzrichtlinie)

Für eine Einstellung oder sonstige Übernahme einer haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch verurteilt worden ist:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen

- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Abstinenz- und Abstandsgebot (§ 4 Gewaltschutzrichtlinie)

Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

Bei der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt (§ 8 Gewaltschutzrichtlinie)

Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben haupt- oder ehrenamtlich Tätige Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Melde- und Ansprechstelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Die Erfüllung der Meldepflicht ist ihnen unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalles von der Melde- und Ansprechstelle beraten zu lassen.

Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere zum Schutz des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum	Unterschrift
------	---------	--------------	-------	--------------

2 Definitionen

2.1 Grenzverletzung

Grenzverletzende oder auch grenzüberschreitende Handlungen sind oftmals subjektive Empfindungen und nicht objektiv bewertbar. Bei dem Empfinden und Wahrnehmen einer Grenzverletzung spielen bisher Erlebtes und Erfahrenes eine große Rolle und können auch unabsichtlich passieren, da man in der Regel erst einmal von seinen eigenen persönlichen und körperlichen Grenzen als Richtwert ausgeht. Neben der fehlenden Sensibilität können auch mangelnde Professionalität oder andere kulturelle, religiöse Normen und Werte Gründe für Grenzüberschreitungen sein. Grenzüberschreitendes Verhalten können demnach auch verletzende und unangebrachte Worte, Witze, heimliche oder vorsichtige Berührungen sein. Beispiele für Grenzverletzungen können z.B. die Missachtungen der persönlichen und körperlichen Grenzen und der Grenzen der professionellen Rolle sein. Wenn grenzverletzendes Verhalten nicht thematisiert und korrigiert wird, kann es auch eine Vorstufe von sexualisierter Gewalt darstellen und somit als übergriffiges Verhalten empfunden und eingestuft werden.

2.2 Sexualisiert übergriffiges Verhalten

In der Regel ist übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern geschieht mit Absicht und beinhaltet ein persönliches Fehlverhalten. Zudem ist es oftmals als ein wiederholendes, missachtendes Verhalten zu werten. Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun. Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Interventions- und Korrekturmaßnahmen vorzunehmen.

2.3 Strafrechtlich relevante Gewalt

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen sind neben dem Tatbestand der Körperverletzung auch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, die im 13. Abschnitt des StGB in den §§ 174 - 184g benannt sind. Es handelt sich hier z.B. um Straftaten wie Belästigung, Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Exhibitionismus, Kinderpornografie und mehr.

(verwendete Literatur und Materialien: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexueller Kindesmissbrauch und „Schutzkonzepte Praktisch“, Arbeitshilfe der Evangelische Kirche im Rheinland, 2021)

Anlage 5a: Muster-Beschwerdebogen

An:

Anschrift Träger

(Ortsangabe Beschwerdebriefkasten)

zu Händen:

_____ (Beschwerdebeauftragte / Beschwerdebeauftragter)

Beschwerde / Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- Ich möchte mit jemandem darüber sprechen (z. B. Beschwerdebeauftragte/-beauftragter, Pfarrerin/Pfarrer, Präventionsbeauftragte/-beauftragter):
- Ich möchte: _____

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir Sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

Anlage 5b: Muster-Beschwerdedokumentation

Träger

Ort, Datum

Geschäftszeichen

Eingangsvermerk

Beschwerde vom:

Eingang:

Persönlich entgegengenommen von:

Zur Bearbeitung an:

Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk

Beschwerdeinhalt:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Wiedervorlage zur Überprüfung der Maßnahmen:

Datum, Unterschrift

Überprüfungsvermerk

Sachstand:

Vorgeschlagenes Vorgehen:

Zur weiteren Bearbeitung an:

Rückmeldung an meldende Person:

Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage:

Datum, Unterschrift



Was tun bei Verdacht auf Gewalt?

Handlungsleitfäden
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

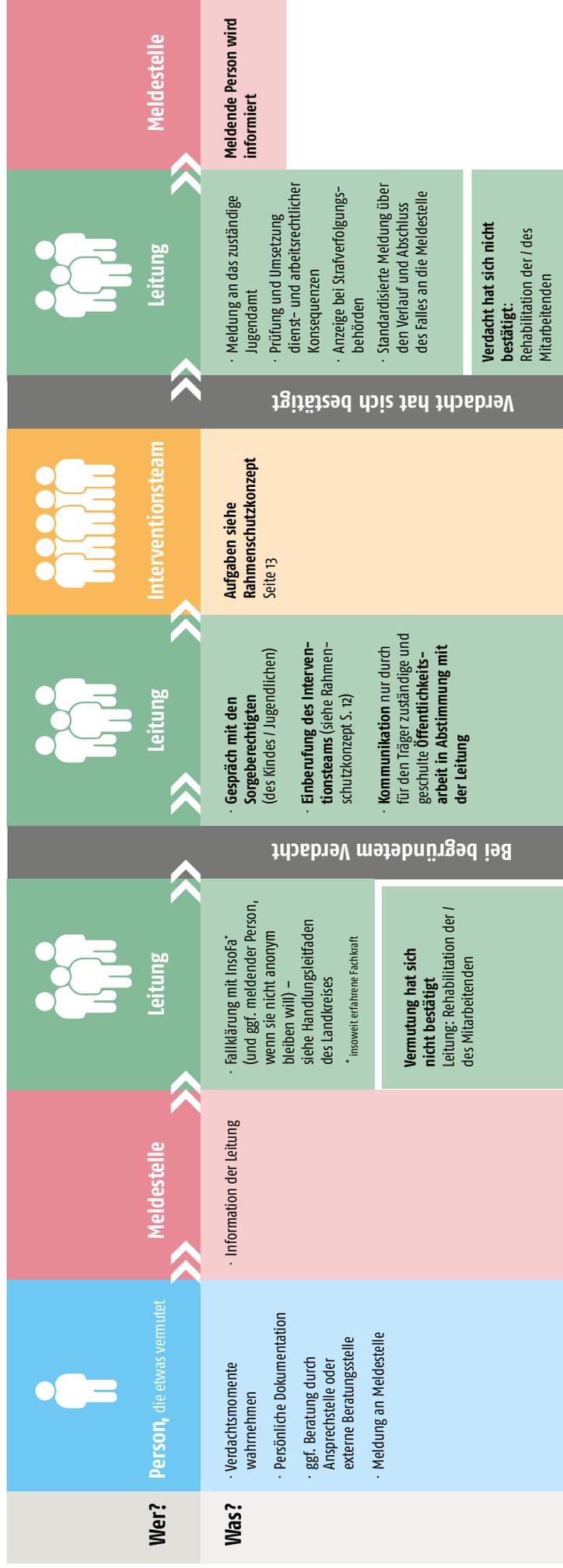
Die folgenden Handlungsleitfäden beziehen sich auf Kapitel 6 im »Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens«.

Abhängig von betroffener Person, Verdachtsperson und Art der Gewalt gilt es zu entscheiden, welcher Handlungsleitfaden anzuwenden ist:

Betroffene Person	Art der Gewalt	
 Minderjährige Person	alle Formen von Gewalt (Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)	4. Es gilt der Handlungsleitfaden des jeweiligen Landkreises sowohl im Verdachtsfall (ich vermute etwas, habe etwas wahrgenommen) als auch im Mitteilungsfall (jemand hat sich mir anvertraut). Weitere Hinweise siehe Kapitel 4.
	Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende	zusätzlich: 1. Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende
	Gewalt unter Kindern / Jugendlichen	zusätzlich: 2. Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)
 Erwachsene Person >>>	Alle Formen von Gewalt >>>	3. Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen >

1.

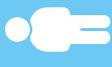
Handlungsleitfaden bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige durch Mitarbeitende



4 Intervention – Handlungsleitfäden/Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung

2.

Handlungsleitfaden bei vermuteter Kindeswohlgefährdung unter Kindern / Jugendlichen (Peergewalt)

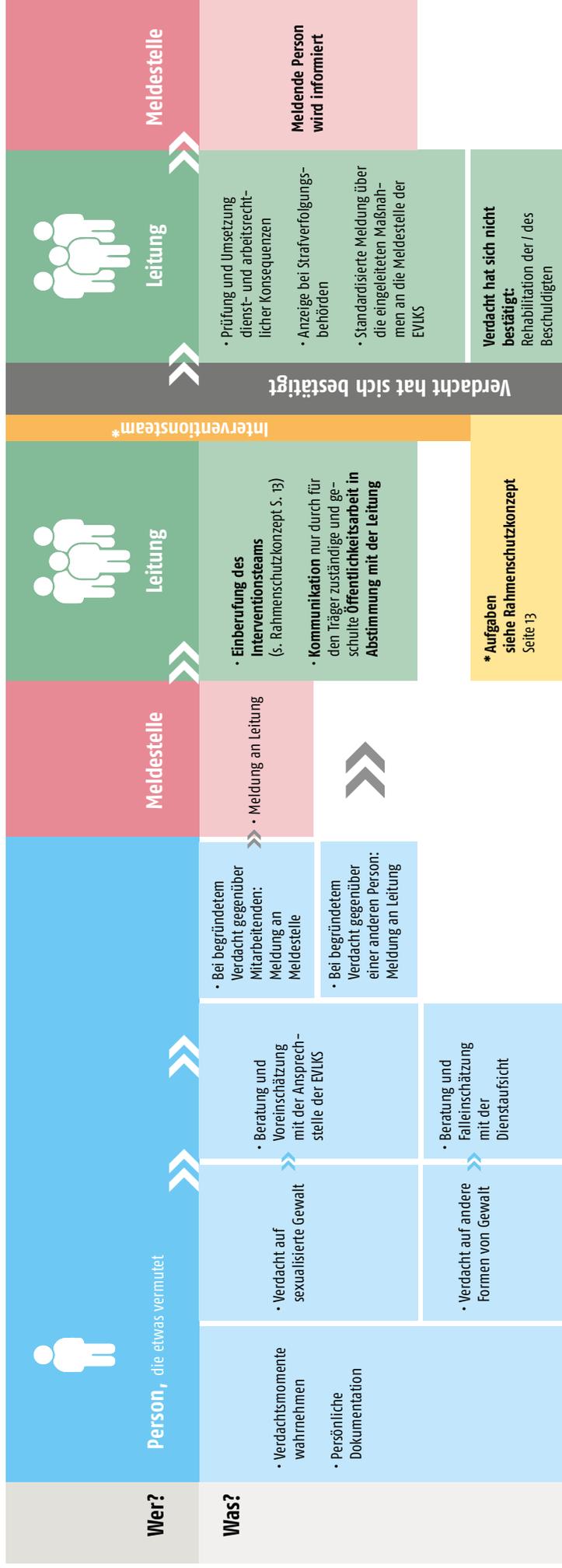
<p>Wer?</p>	<p> Person, die etwas vermutet</p>	<p> (pädagogische) Leitung</p>	<p> Leitung</p>
<p>Was?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verdachtsmomente wahrnehmen • Persönliche Dokumentation • Information an (pädagogische) Leitung und ggf. Präventionsbeauftragte / Präventionsbeauftragten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeitendenteam informieren und beraten • Vertrauensperson für betroffene Kinder / Jugendliche bestimmen • Gespräch durch Vertrauensperson mit den betroffenen Kindern / Jugendlichen • Beratung mit externen Fachkräften / InsoFa* • Gespräch mit den Kindern / Jugendlichen, die Gewalt angewendet haben 	<p>Mögliche Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfsangebote für die betroffenen Kinder / Jugendlichen • evtl. verpflichtende Hilfsangebote für die Kinder / Jugendlichen, die Gewalt angewendet haben • evtl. Hausverbot für Kinder / Jugendliche, die Gewalt angewendet haben • bei sexualisierter Peergewalt: standardisierte Information an die Meldestelle

Bei begründetem Verdacht

* insoweit erfahrene Fachkraft

3.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Gewalt gegenüber Erwachsenen



4 Intervention – Handlungsleitfäden/Vorgehen bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung

4.

Vorgehensweisen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis:

- 4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung
- 4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung
- 4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei akuter Gefährdung ist unverzüglich die Polizei (110) oder der Rettungsdienst (112) einzuschalten.

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Es besteht die Pflicht zur Meldung an die Meldestelle der EVLKS.

Wird eine Kindeswohlgefährdung vermutet, soll die insoweit erfahrene Fachkraft des Kirchenbezirks bzw. Landkreises hinzugezogen werden. Telefonnummern von Fachkräften und vielfältigen Hilfsangeboten sind bei den Jugendämtern der Landkreise zu erfahren. In der Regel haben Landkreise Beauftragte für Kinderschutz, die über Hilfsangebote informieren können.

Eine Kindeswohlgefährdung stellt unter bestimmten Voraussetzungen eine Straftat dar. Sobald eine Anzeige gestellt wurde, sind die betreffenden Behörden / Institutionen verpflichtet zu ermitteln. Es sollte also nicht unüberlegt und überstürzt gehandelt werden. Mit Informationen muss datenschutzkonform umgegangen werden.

Grundsätzlich sind alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche und Einschätzungen sowie deren Ergebnisse zu dokumentieren!

Sollte Mitarbeitenden auffallen, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, kommt es auf eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Familie und dem Jugendamt an. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des Kindes. Andeutungen oder Äußerungen, die eine Gefahr für das Kindeswohl vermuten lassen, sind in jedem Fall ernst zu nehmen. Bei jedem Verdacht muss der Träger informiert werden.

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten. Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

4.1 Verhalten im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung

Hilfreiche Schritte:

- Erscheint die Gefährdungssituation für ein Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen erheblich, ist es wichtig, zum Wohle des Kindes oder des / der Jugendlichen nicht den Kopf zu verlieren. Betroffene brauchen die Sicherheit, dass nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen gehandelt wird.
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Eigene Gefühle, die durch den Verdacht ausgelöst werden, erkennen und für sich dokumentieren.
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten. (Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen {wortwörtlich}, Datum, Uhrzeit enthalten).
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang keinesfalls in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Das bedeutet im konkreten Fall: sich möglichst bald im Team oder bei anderen Kolleginnen und Kollegen vertrauensvoll Rat holen (Teamberatung). Haben andere ähnlich Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was ist der nächste Schritt, ohne das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weiter zu belasten? Diskretion (Datenschutz) ist selbstverständlich. Achtung: Steht ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin unter Verdacht, ist das Team (und damit ggf. der / die Verdächtige) **nicht** einzubeziehen! Dann Beratung von außen und / oder durch die nächst höhere Leitungsstelle suchen.
- Für das Kind bzw. die Jugendliche / den Jugendlichen da sein und ein Gespräch anbieten. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.
- Das weitere Vorgehen grundsätzlich mit der / dem Betroffenen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Wenn im Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist nach Information des / der Dienstvorgesetzten die Unterstützung von einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« (InsoFa) zu suchen, die mit diesem Problemfeld betraut ist.
- Wird in einer Besprechung mit der InsoFa eine akute Kindeswohlgefährdung erkannt, muss eine Gefahrenanzeige beim Jugendamt erfolgen. Die Meldung muss durch die Leitung vorgenommen werden.
- Die Sorgeberechtigten sowie das Kind bzw. die / der Jugendliche sind hierbei einzubeziehen (altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte), soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug kann zuerst telefonisch und dann schriftlich informiert werden.
- Nach der Meldung der Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt für das weitere Vorgehen verantwortlich.

Auf keinen Fall tun:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Familie informieren.
- Den vermuteten Täter / die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Zunächst ist es wichtig, in enger Abstimmung mit einer InsoFa oder anderer externer Fachberatung zu klären, was das Beste für das betroffene Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen ist. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als ihnen helfen.

Sollte man mit einer Behörde Kontakt aufnehmen, ist eine anonymisierte Form der Fallschilderung möglich (z. B. ohne Namensnennung der Betroffenen). Die dokumentierten Anhaltspunkte helfen, die eigenen Gedanken zu strukturieren und festzuhalten. Es ist zum Beispiel bei einer möglichen Anzeige notwendig, Erzählungen der / des Betroffenen zeitlich genau wiedergeben zu können. Das Protokoll muss eine genaue Dokumentation des Verhaltens, der Beobachtungen, des Berichts der / des Betroffenen, Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden enthalten.

Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende der Landeskirche besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.

4.2 Verhalten im Mitteilungsfall für Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher / eine Jugendliche von Gefährdungssituationen berichtet, so ist dies ein sehr großer Vertrauensbeweis. Nun ist es wichtig, das entgegengebrachte Vertrauen nicht zu enttäuschen, sondern dieser Person so gut es geht zu helfen. Zuhören ist zunächst wichtig, auch wenn man nicht sofort eine Lösung oder einen Ausweg weiß.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Eigene Gefühle klären.
- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen zuhören, Glauben schenken und die Äußerungen ernst nehmen.
- Nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann, z. B. niemanden etwas davon zu erzählen. Es ist besser zu sagen: Da muss ich mir jetzt selbst erst einmal Rat holen. Alle weiteren Schritte sind mit der / dem Betroffenen abzustimmen.

- Der betroffenen Person versichern, dass sie an dem Geschehen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich mitzuteilen. Keine Vorwürfe machen.

- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen anbieten, jederzeit wieder ins Gespräch zu kommen. Akzeptieren, wenn das Angebot abgelehnt wird.

- Nicht versuchen, das Erzählte herunterzuspielen (bagatellisieren: z. B. »ist doch nicht so schlimm«) oder aufzubauschen.

- Einfach zuhören und versuchen zu verstehen, ohne zu werten. Es zählt nicht, wie es einem persönlich in der Situation ginge, sondern wie es der betroffenen Person geht.

- Dem Kind bzw. der / dem Jugendlichen vermitteln, dass man das Erzählte aushält. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie große Bestürzung, Angst, Panik oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl, den Gesprächspartner / die Gesprächspartnerin zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.

Nach dem Gespräch:

- Das Gespräch vertraulich behandeln.
- Keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder der / des Jugendlichen hinweg treffen, sondern das weitere Vorgehen mit ihm / ihr abstimmen.
- Aussagen und Situationen dokumentieren, dabei aber eigene Interpretationen vermeiden.
- Beweissicherung ermöglichen (z. B. auf Möglichkeit der anonymen Spurensicherung hinweisen, Fotodokumentation, ...)
- Nichts im Alleingang unternehmen, sondern Kontakt zu Kolleginnen / Kollegen oder einer Vertrauensperson aufnehmen. **Achtung:** Stehen Mitarbeitende unter Verdacht, dann **nicht** Kolleginnen / Kollegen kontaktieren, sondern Beratung von außen und bei der nächst höheren Leitungsstelle suchen.
- Bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen durch Mitarbeitende besteht für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende eine Meldepflicht bei der Meldestelle der EVLKS.
- Das weitere Vorgehen ist alters-, geschlechts- und entwicklungsbedingt und bedarf einer fachlichen Begleitung. Bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft / Fachberatungsstelle müssen Beobachtungen und Eindrücke geschildert werden und man kann sich für den konkreten Fall beraten lassen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Sofort die Eltern gegen den Willen des Kindes bzw. der / des Jugendlichen informieren.
- Die mutmaßliche Täterin / den mutmaßlichen Täter informieren.

- Ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher Täterin / mutmaßlichem Täter initiieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Ein zu schnelles Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann unter Umständen viel Schaden anrichten. Eine schnelle und schlecht vorbereitete Intervention oder unangemessene Nachfragen können das selbst errichtete Schutzgebäude der betroffenen Person zum Einsturz bringen und weitere Beeinträchtigungen für diese bedeuten. Andererseits haben Täterinnen und Täter die Gelegenheit, Beweise und Aufzeichnungen zu vernichten. Die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe ist daher eine grundsätzliche Notwendigkeit.

Hilfreiche Interventionen brauchen eine gewisse Vorbereitungszeit, in der die Gefährdungssituation weiterbesteht. Dies auszuhalten und trotzdem achtsam im Sinne der betroffenen Person zu handeln, ist eine der schwierigsten Aufgaben für Begleitende.

4.3 Bei (vermuteter) Tat durch eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden des Teams

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt gilt zusätzlich der Handlungsleitfaden der EVLKS. Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende beraten die Ansprechstelle der EVLKS oder andere externe Beratungsstellen. Es gilt für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende die Meldepflicht an die Meldestelle der EVLKS.

Sollte Mitarbeitenden unangemessenes Verhalten von anderen Mitarbeitenden auffallen, muss dies unbedingt – gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer dritten Person – angesprochen werden. Die Leitung muss entscheiden, welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Hilfreiche Schritte:

- Ruhig bleiben und nicht überstürzt und unbedacht handeln!
- Überlegen, woher der Verdacht kommt: »Was nehme ich wahr?«
- Anhaltspunkte für den Verdacht schriftlich festhalten.
- Anonyme Beratung z. B. über das Hilfe-Telefon suchen, ohne den Verdacht öffentlich zu machen.
- Überlegen, wo Unterstützung und professionelle Hilfe geholt werden kann.
- Gespräch mit Dienstvorgesetzten suchen, ggf. unterstützt durch den Fachdienst, dabei Verdachtsmomente benennen und das weitere Vorgehen abstimmen.
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

Auf keinen Fall:

- Etwas im Alleingang unternehmen, sondern nach entsprechendem Handlungsleitfaden agieren.
- Den vermuteten Täter oder die vermutete Täterin informieren.
- Unüberlegt und überstürzt die Polizei oder eine Behörde einschalten (es sei denn, es herrscht akute Gefahr).

Die genauen Abläufe und Handlungsleitfäden im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung oder eines konkreten Vorkommnisses stellt der Landkreis zur Verfügung. Diese sind zwingend einzuhalten.

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und beraten in diesem Prozess.

Kontakt:

Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt
Kathrin Wallrabe
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351-4692106, Mobil: 0151-40724968
E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

Neuer Kontakt:

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens:

Anja Philipp

Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4692-106
E-Mail: anja.philipp@evlks.de

Impressum

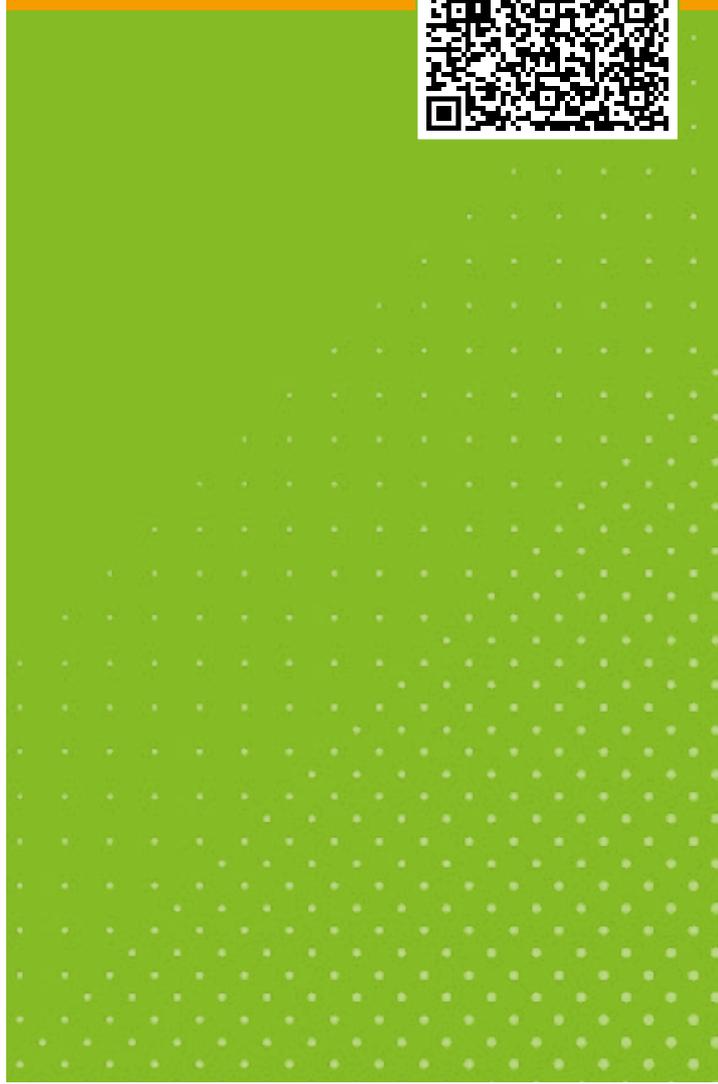
Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstr. 6, 01069 Dresden
www.evlks.de

Redaktion: Steuerungsgruppe »Prävention, Intervention und Hilfe«:
Jonas Göbel, Tobias Graupner, Heike Siebert, Beate Tschöpe, Hans-Peter Vollbach,
Kathrin Wallrabe, Georg Zimmermann

Hinweis: Dieser Text richtet sich an alle Menschen unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität. Personenbezeichnungen werden grammatikalisch in der weiblichen und / oder männlichen Form verwendet.

Stand: 01/24 | Titelbild: Brandon Moralis

Gestaltung: Anne Konstanze Lahr & Andy Weinhold



Für weitere Informationen:



5 Rechtsvorschriften

5.1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 (ABl. 2021 S. A210)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Dies beinhaltet auch den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens setzt sich ebenso wie die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. verbundenen Mitglieder für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und

Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Gerade vor dem Hintergrund der sexualisierten Gewalt auch im Bereich der evangelischen Kirche in den zurückliegenden Jahren verpflichtet der kirchliche Auftrag alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens übernimmt im Rahmen des geltenden Rechts für ihren Bereich die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. Oktober 2019 (ABl.EKD S. 270 i.d.F. der Berichtigung

ABl.EKD 2020 S. 25) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt als unmittelbar geltendes Recht. Soweit sich der Geltungsbereich der Richtlinie auf Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erstreckt, treten an deren Stelle die entsprechenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Werke, Dienste und

Einrichtungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

§ 2

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/44830>

<https://www.evllks.de/Rechtssammlung/PDF/1.6.1-Gewaltschutzrichtlinie-EKD.pdf>

5.2 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das

Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

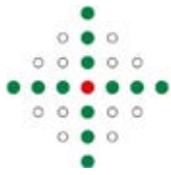
In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls

eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Teilnahmebestätigung

für die Schulung gemäß der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Gewaltschutzverordnung – GewSchVO)

Herr / Frau

hat am

- an der Schulung gemäß § 3 der GewSchVO zum Nähe-Distanzverhalten, zur grenzachtenden Kommunikation und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und den damit verbundenen Rechten und Pflichten teilgenommen
- und den Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens nach Anlage 1 der Gewaltschutzverordnung unterzeichnet.

.....

Datum, Unterschrift des / der Präventionsbeauftragten

7 Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

„**Aktiv gegen Gewalt**“ Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, September 2022
Weitere Informationen zum Rahmenschutzkonzept: evlks.de/rahmenschutzkonzept

Was tun bei Verdacht auf Gewalt? Handlungsleitfäden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens“, 2023
Weitere Informationen zum Rahmenschutzkonzept: evlks.de/Handlungsleitfaeden

Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
kirchenrecht-ekd.de/document/44830

Schutzkonzepte:

- Umgang mit sexualisierter Gewalt in den Arbeitsfeldern der Lippischen Landeskirche, Mai 2024
- Prävention sexualisierter Gewalt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, Mai 2021
- Schutzkonzept Nordkirche, 2020

Literatur:

Enders, Ursula (Hg.), Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, 2012

Rommert, Christian, Trügerische Sicherheit. Wie wir Kinder vor sexueller Gewalt in Gemeinden schützen, 2017

Wolff, Mechthild/ Schröder, Wolfgang/ Fegert, Jörg M. (Hg.), Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch, 2017 (empirisches Wissen und Praxisanregungen aus dem Projekt „Ich bin sicher!“)

Crone, Gerburg/ Liebhardt, Hubert, Institutioneller Schutz vor sexuellem Missbrauch. Achtsam und verantwortlich handeln in Einrichtungen der Caritas, 2019



www.evjusa.de

